

Die Baugewerkschafft

Organ des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 2.— Mk. (ohne Bestellgeld), bei Zustellung unter Kreuzband 2,40 Mk.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mk.

Herausgegeben vom Verbandsvorstand.

Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.

Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4337.

Postcheck-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Schriftleitung: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.

Inseratengeschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 116, Fernsprecher: Amt Lübow, 2513.

(Verbandsanzeigen wie Versammlungsanzeige u. dergl. sind an die Redaktion direkt zu richten.)

Schluß der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 27.

Berlin, den 7. Juli 1912.

13. Jahrgang.

Enttäuschte Feinde.

Um Verhalten unserer Feinde können wir am besten beurteilen, ob wir in dieser oder jener Frage richtig oder falsch gehandelt haben. Je nachdem aus den Reihen Beifall oder gar Belobigung für uns ist wird, ist mit Bestimmtheit darauf zu schließen, ob wir nicht unserem eigenen Interesse, sondern in unserer Feinde gedient haben. Wozu sonst ihr Beifall, ihre Befriedigung? Umgekehrt läßt ihre Begeisterung und ihr Geschimpfe auf das, was wir gegen ihre Enttäuschung erkennen; sie sind nicht aufgestellte Rechnung gekommen, ihre Hoffnungen auf zehnlichsten Wünsche haben einen Fehlschlag erzielt. Daraum der Unrat.

Man muß wissen, was bei dem Kampf um die allgemeinen Gewerkschaften für die Sozialdemokratie ihre gewerkschaftlichen Organisationen auf dem Spiele steht, um ihre Haltung zu begreifen. Bahnweisig sind die christlichen Gewerkschaften für die "Gewerkschaften der bedeutensten Konkurrenz". Weit mehr ins Gewicht fällt die selbständige Vertretung der Arbeiterinteressen durch die christlichen Gewerkschaften, die auch vor den schwersten Angriffen nicht zurücktreten, wenn es sich um benötigte und durchführbare Forderungen handelt. Der Ausgang der Sozialdemokratie als alleinige Vertretin der Arbeiterinteressen ist dadurch zerstört worden. Praktisch wurde den Arbeitern gezeigt, daß auch ohne Sozialdemokratie, ja noch weit besser, als die christlichen Gewerkschaften ihren wirtschaftlichen Interessen dienen können. Eine gewaltige geistige Aufklärungssarbeit hat die christliche Gewerkschaftsbewegung dem sozialdemokratischen Lehrhaus mit dem roten Phrasengebimmel entgegengestellt, auch über die Methoden und Ziele sozialdemokratischen Agitation hat sie weitestgehende Kenntnis verbreitet. Sie hat wirtschaftliche Erziehungsarbeit an ihren Mitgliedern geleistet und sie dahin geschult, daß sie die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen und demgemäß handeln, bereit aller sozialdemokratischen Unkenrufe überleiterverrat u. dgl. Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist ferner ein Schutzwall geworden gegen Verstörung religiöser und vaterländischer Werte. Und letztere einmal unterwöhlt, und auf dieses Ziel die ganze Tätigkeit der "freien" Gewerkschaften gestellt, ist der Arbeiter für die Sozialdemokratie. Auch auf dem politischen Gebiet stehen die christlichen Gewerkschaften der "Arbeiterpartei" im klaren Gewiß, die christlichen Gewerkschaften sind politisch neutral, und niemand ist imstande, ihnen einen nach dieser politischen Neutralität nachzuweisen.

Jede bürgerliche Gewerkschaftsbewegung hat ganz ungemäß und ohne ihr Tun die Nebenwirkung, ihre Mitglieder den bürgerlichen Parteien erhalten bleiben. Wer seine Partei in den "freien" Gewerkschaften sucht oder zu den gezwungen ist, wird früher oder später den Stimmzettel zur Urne tragen. So würde z. B. rheinisch-westfälische Industriegebiet ohne die christliche Gewerkschaftsbewegung der Sozialdemokratie heute restlos ausgeliefert sein. Und endgültiger Einfluß der christlichen Gewerkschaften auf die Abgebung und Verwaltung. Ihre Vertreter sind Angehörige bürgerlicher Parteien in den verschiedenen Parlamenten tätig, und auch das erscheint Sozialdemokratie nicht bösartig; denn unsere Parlemente gewählten Kollegen sind den wütigen sozialdemokratischen Angriffen ausgesetzt und

werden von ihr in der pöbelhaftesten Weise mit Schmutz beworfen. Das allein besagt genug und erübrigen sich weitere Worte.

Aus dieser kurzen und bei weitem nicht vollständigen Darstellung wird das rege Interesse der Sozialdemokratie an dem Streit um die christlichen Gewerkschaften ersichtlich. Welche gewaltigen Aussichten würden sich ihr aus einer Verstörung oder auch nur empfindlichen Schwächung der christlichen Gewerkschaften eröffnen? Sie würden sich ins Ungemein steigern, und wäre sie der unbestritten Herr der Situation. Sie würde das erste rechte Monopol auf gewerkschaftlichem und tariflichem Gebiet einzunehmen und damit den gesamten Arbeitsmarkt beherrschen. Eine ernsthafte Konkurrenzorganisation neu zu bilden, daran ist bei der weit vorgeschrittenen Organisierung des organisationsfähigen Teiles unserer Arbeiterchaft nicht mehr zu denken. Die Tarifentwicklung ist in den wichtigsten Berufszweigen bereits zu Reichsarbeitstarifen gediehen, es hat den christlichen Gewerkschaften große Mühe gemacht, in diesen überhaupt hineinzukommen oder sich darin zu behaupten. In einigen Berufen sind sie bereits zu spät gekommen, z. B. im Chemigraphengewerbe, wo ein Reichsarbeitstarif besteht, und ist in diesem nicht mehr an eine Änderung zu denken. In den übrigen Berufszweigen macht die Tarifierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ebenfalls andauernde Fortschritte, und auch in diesen würde bei Nichtbestehen der christlichen Gewerkschaften das Tarifmonopol der Sozialdemokratie in die Hände fallen. Ist es heute schon außerordentlich schwer, sich als christlicher Arbeiter zu behaupten, so würde das in Zukunft unter derartig gestalteten Verhältnissen absolut unmöglich sein. Wer Arbeit haben wollte, müßte vorerst die Mitgliedschaft zur sozialdemokratischen Organisation nachsuchen und hätte in allen diesen Beschlüssen zu folgen; anders drohte Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Ruin. Dann ließe sich daran denken, politische Ziele und Forderungen durch die "freien" Gewerkschaften zu verwirklichen. Heute muß die Sozialdemokratie darauf verzichten, weil die christlichen Gewerkschaften ihr hindernd im Wege stehen. Und die Eröberung der politischen Macht wird durch sie in immer weitere Ferne geschoben.

Das ist der Preis, um den gewürfelt wird. Bis heute ist die Sozialdemokratie gar nicht zufrieden mit uns, im Gegenteil, sie läuft uns fast noch mehr als früher. Die Wut des Enttäuschten spricht daraus, der seine Rechnung nicht gefunden. Die tollsten Sprüche unterlaufen ihr dabei, was heute hot war, ist morgen hü, was heute weiß war, ist morgen schwatz. Trefflich wird diese Haltung der sozialdemokratischen Presse vom Kollegen Stegerwald gekennzeichnet, welcher uns schreibt:

"Nichts ist mehr geeignet, die Charakterlosigkeit der sozialdemokratischen Presse so evident darzutun, wie die Haltung, die sie in den vergangenen Wochen zum Gewerkschaftsstreit im katholischen Lager, namentlich gegenüber den christlichen Gewerkschaften, eingenommen hat. Die Sozialdemokratie wartet seit einem Jahrzehnt sehnsüchtig auf den Untergang der christlichen Gewerkschaften. Vorgebens. Es gelang nicht, sie tot zu streicheln, tot zu versteuern, tot zu streilen und auch nicht, sie tot zu terrorisieren. Schon vor neuer Jahren sah der sozialdemokratische Bergarbeiterredakteur Hu die christlichen Gewerkschaften „auf den letzten Erdbeben einherhumpeln“. Mittlerweile hat die Zahl ihrer Mitglieder ständig zugenommen. Also daneben prophezeit. Die Sozialdemokratie in Partei und Gewerkschaft hat in der Zeit keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen, die ihr geeignet erschien, die christliche Gemeinschaften bischöfe teilen dem Verbande der katholischen

Arbeitsbewegung zu schädigen. Sie hat sich jederzeit und mit jedwedem Gegner dieser verhöten „Christen“, einerlei, auf welchem sozialen Boden er stand, verbündet. Der Feldzug möchte noch so schmachvoll und so blamiabel sein, die „Genossen“ waren mit von der Partie. Ritterlichkeit steht ja nicht im Buche der Klassenkämpfer der Kirche, nicht einmal das Wort Christus. Nur kleine und gemeine Racheucht. Die hat die sozialdemokratische Presse in den letzten Wochen „ausgelebt“. Dabei gingen freilich Logik, Konsequenz, Verstand zum Strudel. Da nämlich die Entwicklung der Streitangelegenheit die sozialdemokratische Presse jeden Augenblick vor andere Situationen stellte, meist vor solche, auf die sie gar nicht gefaßt war, mußte sie einmal so, dann wieder so, dann wieder andersherum schreiben. Ein Gesetz, ein Gesetz, ein grenzenloses lächerliches Hin- und Hergeschöpse Sehen wir zu:

Erste Phase: Kaum waren die Prüfungskundgebungen heraus, da verbündete die sozialdemokratische Presse mit wildem Geschrei: „Rom hat gesprochen. Die christlichen Gewerkschaften sind zum Tod verurteilt. Betwirring und Auflösung herrscht bei ihnen.“ Die „Christenführer“ sind „schäbig“ und „ihre Knie schlottern“. Rom Papst aber redete diese sozialdemokratische Presse als von dem „Kame in Rom, der am liebsten jegliche selbständige Regierung der katholischen Arbeiter zur Verbesserung ihrer trübselig materiellen Lage im Kame erwidern möchte“. Die Kirche sei „einen ein Stützpunkt des Kapitalismus“. — Diese Darstellung hatte offenbar den Zweck, die Betwirring zu schaffen, die die sozialdemokratische Presse gerne gesehen hätte, und die nicht da war.

Zweite Phase: Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hatte seine Erklärung erlassen; die gesamte öffentliche Meinung begrüßte sie. Die Entwicklung ging den umgekehrten Weg, wie die Sozialdemokratie vermutet hatte. Die roten Blätter waren wach. Und nun wurde der Kurven herumgeworfen. Sehr erzielten Artikel unter dem Titel „Sturmablauf gegen den Papst“. Man denke: die sozialdemokratischen Blätter, die jahraus, jahrein Gift und Galle speien gegen Religion, Kirche, Papstthum, Geistlichkeit, setzen heuchlerisch auseinander, wie „respektlos und ungehorsam“ doch diese christlichen Gewerkschaften gegen den heiligen Vater in Rom handelten. „Rebellen“ wären sie. Es zeigte sich, daß sie „niemals kirchlich geführt“ gewesen, daß sie „mir so getan“ hätten. — Der Zweck dieser Illusion war, die Kritik an der Gegner und Demutserziehung der christlichen Gewerkschaften, auf daß doch das eintreten möchte, was die sozialdemokratische Presse so sehnlich erwartet und bereits als Tatsache behandelt hatte: Eine Beurteilung der christlichen Gewerkschaften.

Dritte Phase: Es steht eine Sitzung des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften an, die darüber Beschuß zu fassen hat, ob ein außerordentlicher Kongress vonnöten sei. Die sozialdemokratische Presse zerbricht sich den Kopf darüber, was da wohl beschlossen werden könnte. Sie findet, am besten wäre ein recht stabiler Beschuß, das könnte den „Christen“ den größten Schaden bringen. Wo schreibt Schmid wiederum andersherum. Jetzt ist die Haltung der „Christenführer“ auf einmal schlapp und feige. Die sozialdemokratische Presse glaubt, die Führer der christlichen Gewerkschaften so etwas scharf machen zu können. Daraus spekuliert!

Vierte Phase: Der Vorstand hält es nicht für nötig, einen Kongress abzuhalten, und präzisiert noch einmal in aller Bestimmtheit seine Stellung. Die in Hildesheim versammelten Bischoße teilen dem Verbande der katholischen

Arbeitervereine Westdeutschlands mit, daß die Gewerkschaftsangelegenheit in ernste und wohlwollende Beratung genommen" sei. In der katholischen Tagespresse tritt Waffenstillstand ein. Die rote Presse ist außer sich vor Wut. Nun sollen all die Auseinandersetzungen aufhören, die Rubrik „Vom christ-katholischen Kriegsschauplatz“, die die „Genossen“ so schön vom eigenen Parteistand abgelenkt hatte, fließen gehen! Unschäflich! Und jetzt erst recht mit leidenschaftliches Hin- und Herrennen und possestisches Geheule im sozialdemokratischen Blätterwald. Seht werden dieselben „Christenführer“, die man vor wenigen Tagen noch als „Nebenländern“ gegen den hl. Vater hingestellt, mit Vorwürfen überhäuft. Sie hätten keine Courage, beschämen sich in vorsichtiger Weisung, ihr Beischuß wäre Mäßigung mit Paprikaßasen, sie duckten sich zwischen ihnen kommen aber noch Stimmen, die den Abschluß verhängt und noch im alten Ton weiterleitern, die Cöln-Meddacher reden „rabiate Löne“ und wollen den heiligen Vater ihren Lehrmeinungen unterordnen. Man vergleiche den „Vorwärts“ vom 21. Juni und die „Bergarbeiter-Zeitung“ vom 22. Juni. Größere Gegensätze sind nicht denkbar. Und indes sich das Cölnische Sozialistenbüro vom 21. Juni ermahnt, die christlichen Gewerkschaften als rasse, hasserisch und als unerlegbar hinzu stellen, verzichtet aus ihre Kollegin von Düsseldorf der entgegengesetzten Auffassung.

Schluss: Eine heilose Konfusion in der sozialdemokratischen Presse. Die Charakterweisen sind der Lücherlosigkeit verfallen."

Das trifft den Nagel auf den Kopf. Mit einer besonders niederrächtigen Verleumdung des „Vorwärts“ werden wir uns in der nächsten Nummer der „Bergarbeiter-Zeitung“ befassen. Die sozialdemokratische Presse aber sollte sich heute schon darüber klar sein, daß das, was sie in ihren führenden Träumen zu hoffen gewagt, auch nur Träume und Schäume geblieben sind. Sie versliegen im Wind, lassen aber für den Augenblick ein angenehmes Gefühl zurück. Bald tritt die Wirklichkeit aber wieder in ihre Rechte, und man bemerkt mit bitterem Groß, daß man sich selbst betrügen. Diese Erfahrung muß aber wieder einmal die Sozialdemokratie machen. Wir haben ihr das schon früher vorausgelegt, aber es ging ihr wie so manchen anderen, was sie nicht wünscht, glaubt sie auch nicht gern. Sei's drum: Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen.

Zur Neuordnung der Krankenkassen.

Seit dem 1. Januar dieses Jahres die Sozialen und Hinterlassenen-Sicherung in Kraft getreten ist, hat sich das Interesse in den an der Durchführung der Reichsversicherungsordnung interessierten Kreisen zunächst der Frage der Neuordnung der Landkrankenkassen zugewandt. Noch ist nicht bekannt, wann die Durchführung von der Regierung angeordnet wird; als Termin wird der 1. Juli 1913 genannt. Inzwischen ist unter den Versicherten-Befreiten und Deputaten der Streit entbrannt über die richtige Auslegung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Wir wollen uns in diesem Streit nicht einzumischen, sondern nur herausstellen, was ist, um den Funktionären und Vertretern zu Ende einige Ratschläge und darum zugleich Antritt auf die mancherlei hierauf bezüglichen Dräger zu geben. Wir halten uns, jowohl das nötig, an den Wortlaut des Gesetzes.

Dieses kennt in Zukunft nur noch Orts-, Bezirks-, Kreis- und Landkrankenkassen. Die letzteren sind eine Neuerung. Die bisherige Gemeindekrankensicherung fällt in Zukunft fort. Durch kaiserliche Verordnung wird der Tag bestimmt, bis an welchem die Gemeindekrankenkassen geschlossen sein müssen. Die Landkrankenkassen können als Erstes für die Gemeindekrankensicherung angesehen werden.

Die Stelle der bisherigen gemeinsamen Ortskrankensicherungen treten in Zukunft die allgemeinen Ortskrankensicherungen. Über beide Gesetzesarten bestimmt § 226 der Reichsversicherungsordnung, "daß sie für örtliche Bezirke errichtet werden," also für den Bezirk eines Sicherungsamtes, das in der Sitz einer oder mehreren weiteren Sicherungsbehörden.

Die Frage, inwieweit eine Verschmelzung der verschiedenen an einem Ort bestehenden Kassen vor sich gehen wird oder nicht, ist vorläufig noch fristig. In solchen Städten z. B., wo durch Eingemeindung mehrere gemeinsame Ortskrankenkassen bestehen, neigt ein Teil der Interessenten zu der Ansicht, daß alle in einer allgemeinen Ortskasse vereinigt werden müsse. Der andere Teil der Ansicht ist, daß diese Kassen auf Grund des § 221 ff. der Reichsversicherungsordnung als besondere Ortskrankenkassen fortbestehen können, sofern sie mindestens 250 Mitglieder haben. Dieser Ansicht schließen sich zahlreiche Sicherungstechniker und Regierungs-

beamte an. Sollte sich diese Ansicht als die richtige erweisen, dann würde die Zentralisation nicht so an Ausdehnung gewinnen, wie sie manchen Kreisen erwünscht erschien. Man wird in dieser Frage die Entscheidung der maßgebenden Stellen abwarten müssen.

Der Ausdruck „Land-Krankenkassen ermöglicht in bezug auf den Kreis der Versicherten und den Bezirk der Errichtung einen Trugschlüß insofern, als er die Annahme zuläßt, daß die Kassen nur für ländliche Bezirke und Landarbeiter in Frage kommen. Dem ist nicht so, denn § 235 der Reichsversicherungsordnung sagt: „Mitglieder sind die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Handgewerbe Beschäftigten sowie die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten.“ Da, wo mindestens 250 Personen als Pflichtmitglieder in Frage kommen, kann auch in städtischen Bezirken eine Landkrankenkasse errichtet werden (§ 228 der Reichsversicherungsordnung). Dennoch kann nach § 229 die Errichtung unterbleiben, wo der Beschlüß ausschluß des Versicherungsamtes nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Bedürfnis verneint. Von der Errichtung einer Ortskrankenkasse neben einer Landkrankenkasse kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde abgesehen werden, wenn die Ortskrankenkasse nicht mindestens 250 Pflichtmitglieder haben würde (§ 230). Die Errichtung dieser Kassen erfolgt auf Beschluss der Vertreter des Gemeindeverbandes, also der Stadtverordnetenversammlung, des Gemeinderats oder des Kreistages.

Die Landkrankenkassen müssen gegenüber den Ortskrankenkassen als minderwertig bezeichnet werden. Auch die Reichsversicherungsordnungs-Kommission war sich dessen bewußt, und nur die Rücksicht auf die anders gearteten landwirtschaftlichen Betriebe führte zur Annahme dieser Landkrankenkassen. Die Minderwertigkeit besteht in den geringeren Leistungen und dem Fehlen der Selbstverwaltung. Es ist indessen nicht notwendig, daß die Leistungen geringer sind, sie können vielmehr denen der Ortskrankenkassen gleichwertig sein. Die Höhe der Leistungen wird bei der Errichtung der Kasse von den Vertretern des Gemeindeverbandes im Statut festgelegt. Sind diese Vertreter sozial fortgeschritten, dann werden sie die Leistungen über das im Gesetz vorgeschriebene Minimum hinaus ausdehnen. Geschieht das nicht, dann hat es der Vorstand der Kasse in der Hand, die Leistungen durch Vorstandsbeschluß zu erhöhen bzw. zu verbessern. Danach scheint bei diesen Kassen alles in schönster Ordnung. In der Praxis dürfte sich die Sache aber in den meisten Fällen anders gestalten. Der Vorstand der Landkrankenkassen wird nämlich nicht, wie bei den Ortskrankenkassen, vom Ausschuß, der Generalversammlung, gewählt, sondern von der Vertretung des Gemeindeverbandes. Ist nun diese Vertretung sozial fortgeschritten, so wird sie zu Vorstandsmitgliedern sozialpolitisch ausgesetzte, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter wählen. Solche Kassen werden ihrer Aufgabe gerecht werden. Trifft die oben angenommene Voraussetzung für die Gemeindevertretung nicht zu und werden bei Errichtung der Kasse im Statut nur die im Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen festgelegt, dann wird eine solche Gemeindevertretung der Kasse auch einen Vorstand geben, von dem Verbesserungen nicht zu erhoffen sind. In diesen Umständen liegt die Minderwertigkeit der Landkrankenkassen begründet. Man wird also die Landkrankenkassen nicht generell verwiesen dürfen, sondern die Stellungnahme wird sich nach den jeweiligen Umständen richten müssen. Württemberg und Baden haben von dem § 227 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht, nach welchem „die Landesregierung für das Gebiet oder Gebietsteile des Bundesstaats bestimmen kann, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden.“ Preußen hat zu dieser Frage noch keine Stellung genommen, es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß hier ein allgemeiner Ausschluß der Landkrankenkassen nicht stattfinden wird.

Betriebskrankenkassen können in Zukunft nur noch in solchen Betrieben errichtet werden, die auf die Dauer mindestens 150 (bisher 50) Versicherungspflichtige beschäftigen. Wo bereits bestehende Betriebskrankenkassen weiter bestehen wollen, müssen sie mindestens dauernd 100 Mitglieder haben. Für Landwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsbetriebe können Krankenkassen errichtet werden, wenn sie dauernd mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigen. Es ist zu begreifen, daß die kleinen Kassengebilde verschwinden, in denen die Versicherten zwar noch den Gesetz die selben Rechte haben wie in den anderen Kassen, aber in Wirklichkeit meist nur einen sehr geringen Einfluß auf die Ausgestaltung dieser Kassen ausüben.

Das letztere trifft in noch höherem Maße zu den Betriebskrankenkassen. Ihre Fortbestehen ist von der Gleichverteilung der Leistungen, mit denen der am Orte maßgebenden Ortskrankenkasse abhängig. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit dieser die

ser Kassen unterbunden werden und nicht zum Teil für die Arbeiterschaft.

Besondere Aufgaben für die christlich-nationalen Arbeiterschaft sind vorsäuglich noch nicht vorhanden. Das Hauptaugenmerk ist zunächst zu richten auf Ausbau der zur Durchführung der Wahlen in kommenden Organisationen, die Orts- und Bezirkstelle und die Ausschüsse für Arbeiterschaftswahlen und soziale Angelegenheiten. Das Generalsekretariat des Gesamtverbandes verfolgt die ganze Angelegenheit und wird bei notwendigen Aktionen durch Rundschreiben an die Funktivare der Bewegung herantreten, und für diesen Fall heißt „Bereit sein ist alles.“

Allgemeines.

Konfessionelle Keilstreberei. Die linksfeierliche Presse will den Gewerkschaftsstreit dazu benutzen, einen Keil zwischen die evangelischen und katholischen Anhänger der christlich-nationalen Arbeiterschaft zu treiben. Ist z. B. die Nichtabstaltung eines außerordentlichen Gewerkschaftskongresses dahin ausgelegt worden, als ob auch die protestantischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften römischen Wünschen folgen müssten. Wenn sich der evangelische Teil der christlichen Gewerkschaften die von Rom angekündigten „Verhaltungsregeln“ vorschreiben lasse, würde er sich der „wirtschaftlichen Oberhoheit Roms unterstellen“. Und im Abschluß solche Darlegungen — der Zweck der Übung ist klar — wird dann zum Protest gegen römische Annahmung ausgesertert.

Das ist ganz überflüssig, weil die ganzen Behauptungen und Schlussfolgerungen auf gänzlich falschen Voraussetzungen beruhen. Der Romische Stuhl resp. Papst gibt den interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften weder Weisungen, noch Verhaltungsmaßregeln, richtet seine Kundgebungen stets — das ist auch im jetzigen Streit wieder geschehen — an die Adresse katholischer Korporationen oder an die Katholiken überhaupt. Wobei ebensowenig, wie die christlichen Gewerkschaften Meldungen oder Verhaltungsmaßregeln von Rom oder den Bischöfen annehmen können, ebenso wenig haben sie in den kirchlichen Instanzen Zustimmung, Anerkennung oder eine sonstige Kundgebung zu erbitten oder zu fordern. In dieser Sachlage erklärt sich auch der Beschlüß, im jüngsten Stadium des Streits keiner außerordentlichen Kongress abzuhalten. Der Aufturm der „Berliner“ war abzuschlagen, die christlichen Gewerkschaften hatten gegen Berliner Verdächtigungen Protest eingelegt, in ihren Erklärungen noch mal deutlich gesagt, was sie sind und was sie wollen, mehr konnten sie vorerst nicht tun. Und noch dem ferner die Streitfrage von den für den katholischen Volksteil zuständigen Instanzen in „ernste und wohlwollende Beratung“ genommen ist, hätte ein Kongress vor dem Bekanntwerden des Resultats dieser Beratungen gar keinen praktischen Zweck gehabt. Ausdrücklich sei hierbei aber noch bemerkt, daß gerade evangelische Führer der christlichen Gewerkschaften sich mit aller Freiheit und Sicherheit gegen die Abhaltung eines solchen außerordentlichen Kongresses ausgesprochen haben und daß der diesbezügliche Beschlüß einstimmig gefaßt wurde.

Von der Internationalen Bauausstellung. Die hohe Bedeutung der Internationalen Bauausstellung zeigt sich um so deutlicher, je weiter die Arbeiten vorwärts schreiten. Die größten Fachvereinigungen und Verbände, wie der Stahlwerksverband, der deutsche Verein usw., werden sich an ihr in umfangreicher Weise beteiligen; die staatlichen Behörden, so in erster Linie die Regierungen Preußens und Sachsen, haben ebenfalls eine bedeutende Beteiligung zugesagt, wie auch das Städtebundesamt in einem wirkungsvollen Gesamtbild vertreten wird. Das Interesse des Auslandes ist ständig. Sachsen, Österreich, Ungarn, Rumänien, Holland, Schweden und eine ganze Reihe anderer Staaten steht unterhandlungen mit der Ausstellungsleitung.

Die wissenschaftlich-künstlerische Abteilung gibt die praktischen Vorführungen der Industrie und der einzelnen Gewerbezweige des Bauwesens einen wirkungsvollen Hintergrund ab, und es ist nach den bisherigen zahlreichen Anmeldungen, die jetzt schon mehrfach eine Vergrößerung des Ausstellungsgeländes und fast aller Ausstellungshallen zur Folge gehabt haben, zu erwarten, daß eine Welt-Spezialausstellung im wahrsinn und vollsten Sinne des Wortes zustande kommt. Im Urteil der Fachleute steht heute schon die Ausstellung als ein Unternehmen da, dem — wie noch nie auf einem anderen gebot — die gesamte technische Entwicklung der großen Industrien und Gewerbe, die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen den größten Industriekonzernen und -konzernen zur Darstellung gelangen werden. Die Leipziger Ausstellung erfreut bereits Markstein in der Entwicklung des Bauwesens zu bilden.

Es liegt nun in der Hand der Industrie und der einzelnen Gewerbe, dafür zu sorgen, daß diese große Ausstellung des Bau- und Wohnwesens lädenlos und imposant vor das Forum der internationalen Deutschen steht, vor die gesamte Kulturstadt tritt. Andererseits bei dem sich in einzelnen Abteilungen schon gestend machenden Raumangel zu empfehlen, daß die Anmeldungen

als möglich an die Geschäftsstelle des Interkontinentalen Bauausschusses, Leipzig, Windmühlenweg 1, gelangen, von der jede gewünschte Auskunft erteilt wird.

Der Verband westdeutscher Konsumvereine Mülheim-Rhein hat nach dem nun vorliegenden Jahresbericht im Jahre 1911 gute Fortschritte gemacht. Er erhöhte die Zahl seiner Mitglieder von 78 auf 101 Vereine. Die Zahl der in den angeschlossenen Genossenschaften organisierten Einzelmitglieder stieg von 52 715 auf 76 002, der Gesamtaufwand von 16 875 415 M auf 27 103 877 M, der Betrag im eigenen Geschäft von 13 964 003 M auf 23 329 966 M, im Lieferantengeschäft von 2 929 412 M auf 3 773 911 M. Der Überschuss belief sich auf 2 099 104 M gegenüber dem Vorjahr 1 305 245 M. Die Reserven der Vereine stiegen von 468 684 M auf 676 227 M. Die Gesamtanlagen bezifferten sich auf 1 697 366 M = 7,3 Prozent des gesamten Umsatzes. Hierunter entfielen 109 247 M auf Steuer, die im Vorjahr 57 689 M betrugen. Dem steht Überschuss von 2 099 103 M standen 1 578 717 M sofort verfügbare Mittel gegenüber. Vier der angeschlossenen Konsum-Genossenschaften unterhielten Produktionsbetriebe, und zwar drei Großbäckereien und zwei Metzgerien. Außerdem gehörten dem Verbande zwei reine Produktionsbetriebe an, und zwar eine Duderstadt und eine Glashütte. Das Organ des Verbandes, "Der Konsumverein", erscheint in einer Auslage von 31 000 Exemplaren. Seit Januar erscheint als Hauptorgan die "Konsumgenossenschaftliche Praxis". Die Bezugskommission des Verbandes rheinpr. landw. Genossenschaften in Bonn ist bisher auch die Einkaufszentrale des Verbandes westdeutscher Konsumvereine. Mit dem 1. Juli d. J. kommt die Großraumzentrale westdeutscher Konsumvereine ihre Tätigkeit auf, die kürzlich in Form einer m. b. S. von den Vereinen des westdeutschen Verbandes in Verbindung mit der Genossenschaftsbank in Bonn mit einem Stammkapital von 120 000 M gegründet wurde.

Das Bestreben des Verbandes westdeutscher Konsumvereine geht dahin, die nichtorganisierten und die dem allgemeinen Verbande deutscher Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften, in dem die mittelständischen Genossenschaften die Mehrheit haben, angehörenden Konsumvereine in einen reinen, neutralen Konsumvereinsverband zusammenzuschließen. Wie es in dem Jahresbericht heißt, ist dieser Gedanke in verschiedenen Gebieten Deutschlands bereits günstig aufgenommen worden sein. Der westdeutsche Verband unterhält im Gegensatz zu dem Zentralverband deutscher Konsumvereine in Hamburg, der bestimmt im sozialdemokratischen Fahrwasser segelt, gute Beziehungen zu den bürgerlichen Parteien, so daß sich sein Antritt hier schon öfter bemerkbar machen.

Der Verband hält seinen diesjährigen ordentlichen Kongresstag am 18. und 19. August in Essen ab. Der Jahresbericht kann vom Sekretariat in Mülheim-Rhein bezogen werden.

Ein sozialdemokratischer Zwangsarbeitsnachweis. Im "Textilarbeiter" (Nr. 24, 1912), dem Verbandsblatt des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes, ist es in einer Bekanntmachung für die Posamentierer: "Sowohl das Umschauen wie das briesliche Antragen um Arbeit, als auch die Berücksichtigung der Pflichten in den Fachzeitungen der Posamentindustrie ist für Hamburg verboten. Die Arbeitgeber sind laut Tarifvertrag vom Herbst 1911 an die Benutzung unseres Arbeitsnachweises gebunden. (Von mir gesperrt. D. E.) Jede Arbeitslosigkeit wie jeder gewünschte Stellenwechsel ist sofort an die Adresse unseres Arbeitsnachweises zu melden. Die Vermittlung geschieht prompt nach der Reihenfolge."

Die strikte Befolgung obiger Ablaufordnung ist von allen Kollegen im Lande wie in Hamburg unzuverhast.

Die Geschäftsleitung.

Die Arbeitgeber der Posamententindustrie in Hamburg und also an den sozialdemokratischen Arbeitsnachweis gebunden; ebenso sämtliche Arbeiter, die auf diesem unfreiwilligen Wege in die sozialdemokratischen Verbände hinein gezwungen werden, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben. Es ist schwer verständlich, wie die Arbeitnehmer sich bereit finden lassen, den sozialdemokratischen Gewerkschaften mit solchen Vereinbarungen die Leinwand herausholen im Gewerbe einzuräumen!

Im Verleihern groß ist die sozialdemokratische Presse gewesen, wenn es sich um die Bekämpfung der christlichen Gewerkschaften handelt. Der "Korrespondent", das Blatt des sozialdemokratischen Buchdruckerverbandes (Nr. 71, 1912), titelt seinen Lesern folgende Unwahrheit: "Dagegen umfassen die christlichen Gewerkschaften, um man die doppelt und dreifach gezählten Mitglieder einmal in Aussicht bringt, kaum 300 000 Anhänger." So ein Unrat! Die christlichen Gewerkschaften haben keine Mitglieder, die doppelt und dreifach gezählt sind. Das ist sich das sozialdemokratische Buchdruckerorgan direkt den Fingern gelegen. Die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften betrug Ende vergangenen Jahres 300 000 und hat gegenwärtig mindestens 360 000 überstiegen.

Gelbe Wissens-Vereine. Die sogenannten "wirtschaftsfriedlichen, bürgerlichen, nationalen" oder einfach gelben Arbeitervereine sind keinem inneren Gedanken aus der Arbeiterschaft entsprungen, sondern bedanken diese nur kapitalistischen Unternehmerinteressen. Ihr Geist besteht ja hauptsächlich darin, der selbständigen Arbeiterbewegung entgegenzuwirken. So ist es auch leicht klarlich, daß die Unternehmer die Kosten tragen, und dies dann weiter dahin geführt, daß die Werkvereine auf milden Gaben der Unternehmen angewiesen sind.

Überall, wo die Werksvereine unterschiedliches Jahresabrechnungen aufstellen, wird das zahlenmäßig bestätigt. Aus den vor Jahren bekannt und "berühmt" gewordenen Briefen war eine geradezu widerliche Beteiligung um die Gunst und das Geld der Unternehmer zwecks Gründung gelber Werksvereine zu erkennen. Eine größere Elektrizitätsfirma ließ sich die Sache 8000 Reichsmärker kosten. Die Böllinger Hütte in Sacabien zahlte ihren gelben Hüttenvereinern eine Jahresprämie von 20 M für die Preisgabe ihres Koalitionsrechts. Auch die Firma Krupp wie andere kapitalistische Gründer der Gelben im Ruhrgebiet wendeten ganz erhebliche Mittel dafür auf. Das gelbe Organ "Der Werksverein" (Nr. 24, 1912) gibt in einem Artikel "Wie gründen wir Werksvereine?" sogar Anweisung zum Betteln. Schon vor der Gründung müsse man sich vergewissern, ob die Firma bereit sei, dem jungen Verein den Stücken zu stärken. "Denn ohne verständnisvolle Hilfeleistung der Firma" ginge es nicht. Da hat das gelbe Organ recht. Ohne die finanziellen Zuwendungen von Unternehmerseite würden die gelben Wissensvereine in sich selbst zusammenbrechen. Aus eigener Kraft können diese Gebilde nicht bestehen. Die Mitglieder werden nur mit angeblichen Wohlfahrtseinrichtungen und Sondervorteilen bei der Stange gehalten, aber damit schwierig getäuscht. Denn was man ihnen als Wohltat gewährt, wird ihnen an anderen Stellen vorenthalten. Die Burbacher Hütte zahlte ihren gelben Werksvereinern vor einigen Jahren eine Prämie von 150 000 M aus, hatte aber in demselben Jahre Lohnabzüge von 325 000 M gemacht und 35 Prozent Dividenden verteilt. Und im ähnlichen Sinne konnte die Augsburger Maschinenfabrik, das Stammhaus der Gelben, an ihre Aktionäre berichten, daß die Gründung des Werksvereins sich durchaus bewährt habe. Das heißt für die Aktionäre, während die Arbeiter die Genannten sind.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Essen (Fleischarte) Sperrt über die Essener Baumaterialien-Werke gesellschaft Lange und Comp., sowie sämtliche Arbeiten des Zwischenmeisters Seiser. Köln für Plattenleger die Zwischenmeister Geschen, Sperrt über die Firmen Paul Besser an den Arbeiten der Forts III (Komar) und VIII (Rüssenberg). Lüdinghausen (Streik der Maurer und Bauhilfsarbeiter). Herne i. Westf. (gesperrt für Zimmerer ist die Firma Senger). Köln a. Rh. (Sperrt über die Betonfirmen Hüser & Comp. und Brüder Schömer). Geestemünde (Streik der Maurer und Bauhilfsarbeiter). Oelsentrichen (Fleischarte) Sperrt über die Firma Hünebeck & Co. Oberglogau, Kreis Neustadt D.-S. (Sperrt über den Baumeister Birr wegen Nichtanerkenntnis des bestehenden Tarifs). Plettenberg (Sperrt über das Baugebäude Kirchhoff wegen Nichtanerkenntnis des Tarifvertrages). Zugang ist fernzuhalten.

Bezirk Münster.

Dülmens. Einige Vorgänge der letzten Zeit im Geschäft Kirchner hierzulande verdienen an das Licht der Öffentlichkeit gezogen zu werden, und zwar im Interesse der Kollegen, damit sie sehen, wohin der Sturz geht. Einem bei obiger Firma beschäftigten Maurer wurde die ab 1. Mai in Kraft getretene Lohn erhöhung nicht gezahlt. Einem Zimmerer waren bei seiner Einstellung 45 Pf. Stundenlohn versprochen, ausgezahlt erhielt er nur 35 Pf. Dieserhalb wandten sich beide an den Kollegen Müller aus Münster, damit derselbe die Nachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes erwirken möge. Die Firma wurde nun schriftlich ersucht, entsprechend den tariflichen Bestimmungen, den zu wenig gezahlten Lohn nachzuzahlen. Und die Antwort? In einem Schreiben teilte sie mit, daß der eine Kollege auf Grund seiner "Leistungen" die Erhöhungen nicht bekommen hätte, da er leider vorher „zu hoch“ entloht sei! (Er bekam da den Tariflohn und erhält ihn bei seinem jetzigen Arbeitgeber anstandslos. D. R.) Dem anderen Kollegen sei sein Stundenlohn von 45 Pf. versprochen, jendem es sei demselben bei Arbeitsentzug gesagt worden, daß nach "Leistungen" gezahlt würde. (Von bestehenden Tarifverträgen.) Wenn wir der Meinung wären, daß derselbe 45 Pf. haben müßte, so könnte unser Verband ihn ja selbst beschäftigen. Von einem zu wenig gezahlten Lohn könne keine Freude sein. Ferner wurde gebeten, sie mit solchen "Lappalien" nicht mehr zu beschäftigen.

Zwischen ein Tarifvertrag besteht, der im § 3 genau die Fälle umgrenzt, in denen Sondervereinbarungen zulässig sind, und die Firma Kirchner diesen unterschrieben hat, will sie den Lohn nach "Leistungen" zahlen, oder mit anderen Worten: Trotz Vertrages zahlen wir, was uns beliebt. Gegen eine solche Auffassung über einen abgeschlossenen Vertrag müssen wir mit aller Energie Front machen.

In früheren Jahren hatten wir mit der Firma Kirchner niemals Auseinandersetzung wegen Einhaltung des Vertrages, stellten sich vereinzelt solche ein, so hatte sie in lokaler Weise an deren friedlicher Beilettigung mitgewirkt. Sie legte darauf besonderen Wert. Heute ist — wie aus obigem ersichtlich — ein anderer Geist eingezogen. Was früher selbst gewünscht wurde, nennt man heute „Beläßigung“. Einen zu niedrig gezahlten Lohn von 10 Pf. die Stunde oder 1 M. den Tag nennt sie eine „Lappalie“. Erfuchen wir in höflicher Form um Nachzahlung der fehlenden Summe, so wird erklärt, mag ihn euer Verband selbst beschäftigen. Wirklich rücksichtsloser kann sich niemand über einen abgeschlossenen Vertrag hinwegsetzen. Eine schlimmere Verhöhnung der mit uns vereinbarten Arbeitsbedingungen ist schlecht möglich. Es besteht auch kein Zweifel mehr darüber, daß die Firma sich nicht scheut, den Tarifvertrag uns in diesen vor die Füße zu werfen, wenn sich unsere Kollegen das gefallen lassen, oder wenn sie nicht für eine lächerliche geschlossene Organisation sorgen.

Dotum, Kollegen! Die Augen auf, bedeckt euch regt am Versammlungsleben. Räumt vor allen Dingen gründlich mit den Unorganisierten auf, indem ihr den

leisten! Man darf kein Verbotnis zusetzen, kann, wenn ein Kampf gegen die Umgehung des Tarifs nicht zu vermeiden ist, kein Bauarbeiter sich dazu hergibt, uns in den Rücken zu fallen. Sollten wir durch weitere Vertragsvereinbarungen gezwungen werden, im Orte selbst dazu öffentlich Stellung zu nehmen, so erwarten wir eine vollzählige Beteiligung aller Kollegen.

Dachdecker.

Berlin. Nachdem die Verhandlungen im Berliner Dachdeckerverband am 11. Juni abgebrochen wurden, ist von Arbeitnehmerseite das Gewerbege richt als Einigungsamt angerufen. Die Hoffnung, daß durch einen Einsiedlerspruch der Kampf vermieden werden könnte, ist durch die eigentümliche Haltung der Arbeitgeber verfehlt. Man sieht sich einfach von Arbeitgeberseite über die Bestimmungen des bestehenden Tarifvertrags hinweg. Es heißt im alten Vertrag: „Für den Fall, daß die Tarifkommission einen neuen Vertrag nicht zustande bringt, soll das Einigungsamt des Gewerbege richts angezogen werden. Ohne die Vermittlung der 2. Instanz abzutreten, wurde vom Arbeitgeberverband dem Einigungsamt folgender Generalversammlungsbeschuß vom 18. Juni mitgeteilt: „Die Versammlung spricht den Tarifkommission für ihre Mühehaltung in den Tarifverhandlungen ihrer Dank aus. (Werin bestehen die?) Sie erläßt einstellig, den Arbeitnehmern weitere Voraussetzungen als die Verlängerung des alten Tarifs bis 31. März 1913 nicht machen zu können. Einem Streik werden die Arbeitgeber „gewappnet“ zu begegnen wissen. Sollte über eine Firma die Sperrung verhängt werden, so erläßt der Arbeitgeberverband hiermit, daß dann sofort sämtliche organisierten Arbeitnehmer ausgesperrt werden. Obiges gilt auch für die organisierten Dachdecker-Hilfsarbeiter, auch für diese dürfen keine Sonderverträge abgeschlossen werden.“ Man verzweigt in dieser Resolution, daß man den Arbeitern bedeutende Verteilungserungen aufzwingen wollte. Der alte Herrenstandpunkt scheint im Arbeitgeberverband von neuem sich breit zu machen. Auf keinen Fall werden die Arbeitnehmer solche Verteilungserungen annehmen. Wenn die Arbeitgeber den Kampf wollen, haben sie auch die Verantwortung einzig und allein zu tragen. Auch die Arbeiter, wenn sie dazu gezwungen werden, verstehen einen Kampf zu führen. Wie man die Offenheit über den wirklichen Sachverhalt zu täuschen sucht, davon zeugt folgende vom Arbeitgeberverband verfaßter Notz, welche man in verschiedenen bürgerlichen Blättern und auch in der „Arbeitgeberzeitung“, Nr. 25 vom 23. Juni, lesen konnte. Es heißt da wörtlich:

"In Berlin bereiten die Dachdecker und Hilfsarbeiter einen Ausstand vor. (Das Gegenteil trifft zu. D. E.) Die Verhandlungen wegen eines neuen Tarifvertrages sind an den unverfügbaren Forderungen (Hört, hört!!) der Dachdecker, die höhere Löhne und fürzere Arbeitszeit usw. verlangen, gescheitert. Der alte Tarifvertrag läuft Ende dieses Monats ab. Zur Einigung des Berliner Gewerbege richts angesehen worden, man glaubt aber auf beiden Seiten nicht recht an einen Erfolg."

Es wird in diesen Zeilen die betrügt Unwahrheit gesagt.

Mit solchen Mitteln gewinnt man die öffentliche Meinung nicht für sich. Unseren Kollegen aber diene solche Kampfsmethode zur Lehre, dann nur durch eine starke Organisation können die Machtgelüste der Arbeitgeber zurückgedrängt werden. Zehn darum in Zukunft keiner in den Versammlungen, damit er über die Situation unterrichtet ist.

Münster i. W. Der Streik der Dachdecker hat nach einer dreiwöchentlichen Kampfesdauer seinen Abschluß gefunden. In der am 25. Juni stattfindenden Verhandlung ist ein Vertrag zustande gekommen. Der materielle Erfolg, welchen die Dachdecker errungen haben, ist folgender: Das Stundenlohn für einen Dachdeckergehilfen beträgt ab 1. Juli d. J. bis 31. März 1913 55 Pf. pro Stunde, vom 1. April 1913 bis 31. März 1915 56 Pf. pro Stunde. Die Hilfsarbeiter erhalten 10 Pf. weniger pro Stunde. Für jugendliche Gehilfen und Arbeiter bis 18½ Jahre beruht der Lohn auf freier Vereinbarung, für Turnarbeiten werden 80 Pf. pro Stunde, für Nebenarbeiten 10 Pf. Aufschlag pro Stunde gezahlt. Für Arbeiten im Dachdeckerbezirk Münster wird den Schiffen und Arbeitern bei Übernachten 1,50 M pro Tag Zulage gewährt und freie Bahnsfahrt. In Orten, wo jeden Abend nach Münster retour gefahren wird, wird das Mittagessen und die Bahnsfahrt vergütet. Die Arbeitszeit und sonstigen Bestimmungen sind dieselben geworden wie die im Vertrag des übrigen Baugewerbes. Die Lohn erhöhung, welche die Dachdecker von Münster erreicht haben, beträgt pro Stunde 8–12 Pf. Mit diesem Erfolg können die Kollegen zufrieden sein. Zu verdanken haben sie es hauptsächlich den Kollegen des übrigen Baugewerbes, welche es durch ihre langjährige Organisationsarbeit fertig gebracht haben, die Löhne in die Höhe zu treiben. Mögen sich dieses Beispiel die Kollegen des Dachdeckervertrags keines vor Augen halten und in Zukunft der Organisation treu bleiben und für die Einhaltung des Tarifvertrages einzutreten. Wenn sie diese Bedingungen nicht einhalten, so werden sie nicht lange Freude am Vertrage haben, es wird ihnen wieder so ergehen, wie es ihnen 1905 nach dem Abschluß des Vertrages ergangen ist, wo sie der Organisation den Rücken gelehrt haben. In einer gemeinschaftlichen Versammlung am Abend des 26. Juni wurde das Ergebnis der Verhandlungen bekanntgegeben und bei Anwohnden die Schwierigkeiten erläutert, welche sich bei den Verhandlungen ergeben haben. Sieben Stunden haben die Verhandlungen gedauert. Mehrere Male standen sie auf dem toten Punkt, weil die Dachdeckermeister Bestimmungen in den Vertrag hinein haben wollten, welche wir vor den Kollegen nicht verantworten konnten. Die Meister wollten den Lohn mit für die Gejessen festgelegt wissen und nicht auch für die Hilfsarbeiter. Nur solche Gehilfen sollten den Vertragslohn haben, welche "hig und sauber" arbeiten und eine vorschriftsmäßige Lebe-

gelt hinter sich haben. Wenn diese Bestimmung in den Vertrag hineingetragen wäre, so hätten keine zehn Dachdecker von Münster den Vertragslohn erhalten, weil die meisten Dachdecker gehilfen in den ersten Jahren als Hilfsarbeiter gearbeitet, und sich nachher als Gehilfe emporgearbeitet haben. Dann wöllten die Meister noch eine Bestimmung in den Vertrag hinein haben, nach der sie die Berechtigung haben wollten, bei unentschuldigtem Fernbleiben der Gehilfen und Arbeiter von der Arbeit für den entstehenden Schaden haftbar zu machen, indem sie am Wohntage den Betrag vom Lohn zurückzuhalten wöllten; außerdem sollten sie in solchen Fällen den Teil der Kranken- und Invalidenbeiträge, welche sonst die Meister zahlen, selbst tragen. Auf alle diese Forderungen hatten sich die Meister jegelegt, und es bedurfte einer großen Geduld, alle diese Redensarten anzuhören, welche die Meister als Begründung ins Feld führten. Nach langen Widerlegungen unsererseits ist es gelungen, das Obengesagte für die Kollegen zu erreichen. Die Kollegen nahmen einstimmig das Vereinbarte an und beschlossen, am Montag, den 1. Juli, die Arbeit wieder aufzunehmen, unter der Bedingung, daß alle Meister die Forderungen anerkennen.

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe.

Entscheidung 236 (Leipzig).

Die Entscheidung der zweiten Instanz vom 23. November 1911 wird aufgehoben. Der Tariflohn für Bauhilfsarbeiter ist zu zahlen und nachzuzeigen.

Gründe:

Es steht fest, daß die in Betracht kommenden Unternehmer Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind. Sie haben Ausbildungsbauten ausgeführt, welche nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 163 und Nr. 220 unter den Vertrag fallen. Die letztere Entscheidung (220) findet hier Anwendung, da von dem Rechtszustand auszugehen ist, der im Slagentext der Entscheidung gegeben ist.

Entscheidung 237 (Quidborn).

Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung an die örtlichen Organisationen zurückgewiesen.

Gründe:

Der Arbeitgeberverband für Schleswig-Holstein behauptet, daß die örtlichen Verbände in Quidborn am 15. August 1911 einen Tarifvertrag abgeschlossen haben und bestreitet sich darüber, daß der Deutsche Bauarbeiterverband die Gerechtigung mit der Begehrung ablehnt, daß die Spannung zwischen den Löhnen der Bauhilfsarbeiter, speziell der Erd-, Beton-, Stahl- und Rohrarbeiter, mehr als 13 Pf. betrage. Von der Gegenseite wird bestritten, daß die Unterzeichner des Vertrages vom 15. August 1911 auf der Arbeitnehmerseite Vollmacht zur Verhandlung und zum Vertragsabschluß gehabt haben. Die Arbeitgeber können den Nachweis der Vollmacht nicht bringen. Es steht jedoch nicht fest, ob ein örtlicher Tarifvertrag vorhanden ist, und daher fehlt es an den Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts (§ 5 des Hauptvertrages vom Jahre 1910).

Es ist daher zunächst Aufgabe der örtlichen Verbände, eine zweifelsfreie Vertragserfunde zu präsentieren.

Entscheidung 238 (Nordenham).

1. Die Entscheidung des Bezirksgerichts vom 30. November 1911 in Bremen als zweiter Instanz wird aufgehoben.
2. Die Einholung des Goeritz ist als ein Verstoß gegen den Tarifvertrag erklärt.

Gründe:

Durch die vom Zweigverein Nordenham des Deutschen Bauarbeiterverbands angefochtene Entscheidung ist dafür erkannt worden, daß die Einholung des Goeritz durch den Maurermeister Eitzen um bestimmen sein Verstoß gegen den Tarifvertrag sei, weil es nur um eine Regelung zur Erhöhung des Tariflohnsummers durch die Arbeitgeber handelt und der Arbeitsnachweis außerhalb des Tarifvertrages steht. Goeritz war von Eitzen als Maurer eingeholt worden ohne Berücksichtigung des genannten, von den Arbeitgebern eingerichteten Arbeitsnachweises.

Die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 234 vom 6. Dezember 1911 bestimmt in Übereinstimmung mit der Entscheidung Nr. 157 vom 15. März 1911, daß Maßregeln, welche die Durchführung einer Abschaltung haben, unerlaubt sind, und daß es deshalb ungültig ist, Arbeiter, welche ein bestimmtes, tarifmäßiges Arbeitsverhältnis eingegangen haben, zur Abschaltung der Arbeit zu veranlassen. Dasselbe gilt unbedingt des Maurermeisters, daß die Arbeitgeber außerhalb des Tarifvertrages stehen, wenn ein Maurer, Arbeiter aus einem tarifmäßigen Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Eine Abschaltung, um den Arbeitsnachweis durchzusetzen, liegt nicht nur eine Regelung zur Durchführung des Arbeitsnachweises, sondern zugleich auch eine direkter gegen den Tarifvertrag gerichtete, seine Durchführung verhindrende und deshalb ungültige Maßnahme.

Entscheidung 239 (Nordenham).

Die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 234 findet auf den vorliegenden Fall Anwendung. Im übrigen sind alle einseitigen Maßregeln aufzuheben.

Gründe:

In Nordenham besteht seit längerer Zeit ein Arbeitsnachweis für die gesamte Industrie, dem sich auch der Deutsche Arbeitgeberbund für das Bauhandwerk in Nordenham angeschlossen hat. Dieser einseitig von den Arbeitgebern begründete Arbeitsnachweis wird vom Bauarbeiterverband bekämpft und hat schon einmal das Zentralschiedsgericht beschäftigt (vgl. Entscheidung Nr. 234). Der Kampf um diesen Arbeitsnachweis hat zu beiderseitigen Sperren und Aussperrungen geführt. Gegenwärtig beschweren sich die Arbeitgeber darüber, daß die Bauarbeiter jeden Zugang nach Nordenham fernhalten und jeden Arbeiter, der durch den Arbeitsnachweis Stellung in Nordenham gefunden, wieder aus dem Arbeitsverhältnis herausbringen.

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist durch den Umstand gegeben, daß in Nordenham ein dem Vertragsmuster entsprechender Tarifvertrag besteht und trotz aller gegenseitigen Kämpfe nicht aufgehoben ist. Auch handelt es sich unzweifelhaft um eine grundähnliche, das ganze Gebiet des Hauptvertrages berührende Frage.

Unstreitig haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sperren und Aussperrungen übereinander in der Weise verhängt, daß sie abgeschlossene Arbeitsverträge zu dem Zwecke der Durchführung des beiderseitigen Standpunktes in der Nachweissfrage zur Lösung brachten. Wenn nun auch gemäß Entscheidung Nr. 137 beide Teile Arbeitsnachweise in beliebiger Form errichten und betreiben können, soweit sie damit nicht mit Gesetz und Vertrag in Widerspruch geraten, so ist es doch gemäß Entscheidung 234 ungültig, bereits abgeschlossene tarifmäßige Arbeitsverhältnisse zwecks Durchführung oder Bekämpfung des Arbeitsnachweises zur Lösung zu bringen. Die Entscheidung 234 hat nur einen Verstoß von Arbeitseite im Auge. Dasselbe gilt aber auch von Verstößen der Arbeitgeber. Es ist grundähnlich davon auszugehen, daß es nur gestattet ist, den Zweck des Arbeitsnachweises, daß ist die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, zu bekämpfen. Allgemeine Sperren und Aussperrungen, besonders wenn sie mit der Lösung von tarifmäßigen Arbeitsverhältnissen verbunden sind, gehen aber über das Maß der zulässigen Bekämpfung eines Nachweises hinaus.

Die Beweisaufnahme hat nicht mit Bestimmtheit ergeben, daß die eine oder andere Partei bei den jenseitig unzweifelhaft vorliegenden Verstößen gegen den Tarifvertrag überwiegend schuldig war. Es kommt darauf aber auch nicht an. Denn durch den Verstoß einer Partei gegen einen Tarifvertrag wird letzterer nicht ohne weiteres aufgehoben.

Es liegt auch nicht in der Absicht der Parteien, im Falle einer Verletzung des Tarifvertrages der Gegenpartei ohne weiteres das Recht des Rücktritts zu geben. Im Gegenteil haben die Parteien ja Vermittlungsinstanzen geschaffen, deren Aufgabe es ist, im Falle von Verstößen gegen den Tarifvertrag den richtigen Fortgang des Tarifverhältnisses aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Nach § 6 des Hauptvertrages ist ein Rücktrittsrecht nur gegeben, wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht fügt. Die von beiden Seiten beschlossenen, vorher erwähnten Maßregeln, welche über die Bekämpfung der Arbeitsvermittlung durch den einseitigen Nachweis an sich hinausgehen, sind daher aufzuheben.

Entscheidung 240 (Nürnberg).

1. Das Zentralschiedsgericht hält sich für zuständig, indem es die Sache auf Grund der Darlegungen der Parteien als grundähnlich ansieht.
2. Es wird festgestellt, daß die Entscheidungen der zweiten Instanz über örtliche Streitigkeiten im Sinne des § 5, Absatz 2 des Hauptvertrages mit der Einschränkung der Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts endgültig, auf jeden Fall aber von den Vertragsparteien zu befolgen sind.
3. Daher ist der Schiedsspruch des Schiedsgerichts Nürnberg vom 6. Februar 1911, der von keiner Seite form- und fristgerecht angefochten ist, gemäß § 6 des Hauptvertrages zur Durchführung zu bringen, und es sind alle entgegenstehenden Maßnahmen zu unterlassen.

Gründe:

Die am Gründen des Bauarbeiterverbandes vom 23. Januar 1911 zusammgetretene Nürnberger Schlichtungskommission entschied, daß das im § 4, Absatz 2 (Arbeiten im Außenbereich) der "Arbeitsbedingungen für die Fliesenleger in Nürnberg und Fürth" vom 30. Juli 1910 festgestellte "tägliche Fahrgeld" bzw. mindestens 20 Pf. für Arbeiten in den dort anstehend aufgeführten Orten zu entrichten sei. Auf Grund der oben genannten Arbeitgeberverband eingeführten Berufung an das örtliche Gericht wurde von diesem am 6. Februar 1911 die Entscheidung der Schlichtungskommission aufgehoben und erkannt, daß

nur „für mehr als 4 Kilometer in Luftlinie von Hauptmarkte Nürnberg entfernte Stadtbezirke und Vororte . . . den in Nürnberg wohnenden Fliesenleger das tägliche Fahrgeld, mindestens aber 20 Pf. zu gewähren“ sei.

Unter dem 9. Februar 1911 teilte der Deutliche Bauarbeiterverband dem Verbande der Arbeitgeber mit, daß die Fliesenleger sich „diesem Urteil nicht unterwerfen . . . und nach wie vor darauf bestehen, daß das Fahrgeld nach dem § 4 des Tarifvertrags für die aufgeführten Orte zu bezahlen ist“. Wenige Tage später wies der Arbeitgeberverband in seiner Antwort die Arbeitgeberorganisation darauf hin, daß vorliegende Berufung an das Zentralschiedsgericht erledigt werden könne. Ein solcher Schritt der Arbeitgeber blieb, dagegen legten Ende Dezember 1911 die Fliesenleger auf einer Arbeitstresse die Arbeit niedergeworfen, weil ihrer Forderung, ihnen Fahrgeld nach Maßgabe der Entscheidung der Schlichtungskommission zu zahlen, nicht Rechnung getragen wurde. Die Arbeitgeberorganisation hat das Eruchen der Arbeitgeber, durch Rechtswidrigkeit der Fliesenleger Abhilfe zu schaffen abgelehnt.

Der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg-Fürth und Umgegend beantragte deshalb unter dem 2. Januar 1912 beim Zentralschiedsgericht,

1. den Tarifbruch des Bauarbeiterverbandes anzusprechen, und
2. diesen Verband anzuhalten, zur Durchführung und Beobachtung des Vertrages und der Schiedsgerichtsentscheidung mitzuwirken.

Der Antrag der Arbeitgeber lautete, die Berufung zurückzuweisen und es bei der Entscheidung der Schlichtungskommission zu belassen. Bei den Verhandlungen und bei der Festsetzung des § 4 sei die Gedanke maßgebend gewesen, daß für alle von aufgeführten Vororten das Fahrgeld zu zahlen sei. Im übrigen habe der Arbeitgeberverband die in Verträge (§ 8, Absatz 2) vorgegebene Frist nicht innerhalb gehalten.

Nach den Darlegungen der Parteien kam hier die Entscheidung einer grundähnlichen, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheit in Frage, so daß nach § 5, Absatz 3 des Hauptvertrages das Zentralschiedsgericht sich als zuständig betrachten mußte.

Von den Arbeitern ist unstreitig daß Zentralschiedsgericht nicht in formgerechter Weise angerufen worden. Dasselbe war daher nicht in der Lage, festzustellen, daß etwa eine der in der Entscheidung bezeichneten Maßnahmen vorliege. Die Antrufforderung der Arbeitgeber ist als eine verspätete zu bezeichnen. Denn, wenn nach dem vorgebrachten Zeitpunkt die Durchführung der von den Arbeitern unzweckmäßigen Entscheidung zweiter Instanz von der örtlichen Organisation verhindert wurde, war Abhilfe das Zentralschiedsgericht innerhalb einer Woche anzurufen (§ 5, Absatz 2 des Hauptvertrages). Das ablehnende Schreiben, durch welches der Arbeiterverband die Durchführung der Entscheidung in Ruß zu verhindern begonnen hat, datiert vom 9. Februar 1911; die Arbeitgeber beschwerten sich jedoch erst am 2. Jan. 1912 beim Zentralschiedsgericht, nachdem vorher die Fliesenleger von ihrem Beschlusse, die Entscheidung vom 6. Februar 1911 nicht zu befolgen, Gebrauch gemacht hatten und zur Erlangung ihres abgesprochenen Fahrgeldes in den Streit getreten waren. Zweifellos wurde also die im § 5 Absatz 2 des Hauptvertrages festgesetzte Frist von einer Woche, innerhalb welcher bei der höchsten Tarifinstanz Entscheidung zu beantragen ist, verabsäumt. Bei dieser Sachlage konnte sich das Zentralschiedsgericht auf formellen Gründen mit einer Prüfung der materiellen Seite der Frage nicht befassen.

Das Zentralschiedsgericht konnte die Sache nicht als eine grundähnliche behandeln und entscheiden. Bereits die Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts weist darauf hin, daß Entscheidungen zweiter Instanz über örtliche Streitigkeiten im Sinne des § 5, Absatz 2 des Hauptvertrages mit der Einschränkung der Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts endgültig, auf jeden Fall aber von den Vertragsparteien zu befolgen sind, die in der Entscheidung Nr. 7 angegebenen Maßnahmen vorliegen. Selbst aber durch eine etwa zulässige Anrufung des Zentralschiedsgerichts vielfach ein Aufschub bewirkt, vielmehr sind in jedem Falle Entscheidungen zweiter Instanz unter allen Umständen unzüglich zu befolgen, und entgegenstehenden Maßnahmen haben zu unterbleiben. Erst nach Aushebung derartiger zweitinstanzlicher Entscheidungen durch das Zentralschiedsgericht verliert diese ihre bindende Wirkung in rückwirkender Weise.

Entscheidung 241 (Wismar).

Die Entscheidung zweiter Instanz wird aufgehoben. Das vorgebrachte Landgeld ist zu bezahlt.

Gründe:

Das Schiedsgericht zu Wismar hat am 5. Jan. 1912 entschieden, daß Maurermeister E. in Wismar nicht verpflichtet sei, dem Maurer S. für das Landgeld zu zahlen, da ihm bei seiner Aufnahme fort gesagt wurde, er solle in Maßlow arbeiten, bei deshalb Maßlow als der Ort anzusehen, in

der Arbeiter im Sinne des § 4, Absatz 10 des Vertrages eingestellt sei.

Die Zuständigkeit des Zentralbeschiedsgerichts ist gemäß § 5, Absatz 3 des Hauptvertrages gegeben.

In sachlicher Beziehung ist festgestellt, daß E. den Maurer S. in Wismar für Maßlow eingestellt hat. Es ist damit der Begriff „auswärtige Arbeit“ im Sinne des örtlichen Tarifvertrages gegeben, da im Zweifel anzunehmen ist, daß der Einstellungsort für das Arbeitsverhältnis maßgebend ist. Eine gegen seitige Aussöhnung würde zu einer allgemeinen Um gehung der tariflichen Bestimmungen über das auswärtige Arbeiten führen und eine Aufhebung des örtlichen Tarifvertrages bedeuten. Es war deshalb auszusprechen, daß das Landgeld nachzuzahlen ist.

Entscheidung 242 (Plau i. M.).

Die Entscheidung zweiter Instanz vom 5. Januar 1912 wird aufgehoben.

Die Firma Gantikow, Plau, hat die Arbeitnehmer gemäß § 4 des Vertrages in vollem Umfang zu befriedigen.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Zentralbeschiedsgerichts erscheint begründet, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, nämlich um die Frage, ob Vereinbarungen einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gegen den Vertrag verstossen, mit Rücksicht auf den Tarifvertrag angefochten werden können.

Das Schiedsgericht in Rostock hat den Anspruch der Arbeitnehmer auf Auszahlung der Gehzeit gemäß § 4 des Vertrages an sich anerkannt. Es hat jedoch eine entsprechende Verpflichtung der Firma Gantikow aus dem Grunde nicht anerkannt, weil die Firma durch eine private Vereinbarung die ausschließliche Zahlung des Fahrgeldes verabredet hatte und es dem Schiedsgericht ungünstig erschien, daß trotzdem eine Zahlung der Gehzeit nachträglich beansprucht werde, da es sich um eine bedeutende Summe handele und die Firma sonst rechtzeitig geschäftlich mit den höheren Aufwendungen hätte rechnen können. Dieser Folgerung ist nicht beizutreten. Der tariflich begründete Anspruch auf Gehzeit mußte von der Arbeitgeberin berücksichtigt werden. Ihn durch entgegensehende Vereinbarungen zu beseitigen, widerspricht dem Geist des § 9 des Vertrages, der die vertragsschließenden Parteien verpflichtet, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzuführen. Solche Vereinbarungen sind um so bedenklicher, als sie von den Arbeitnehmern häufig in Unkenntnis der vertraglichen Bestimmungen abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde unterliegt es auch durchaus keinem Bedenken, wenn nachträglich Vertreter der Vertragsorganisationen solche Vereinbarungen bemängeln und durch Anrufung der tariflichen Instanzen den Vertrag zur Durchführung zu bringen suchen. Hierauf mußte die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben werden. Zugleich mußte ausgeprochen werden, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Gehzeit zu bestreiten sind. Die rückwirkende Kraft dieser Entscheidung kann einem Zweifel nicht unterliegen, da solche Ansprüche lediglich ihre Begrenzung in den Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechts finden.

Entscheidung 243 (Neustrelitz).

Die Berufung gegen die am 5. Januar 1912 gefallene Entscheidung zweiter Instanz wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Schiedsgericht für Neustrelitz hat unter dem 5. Januar 1912 ausgeprochen, daß die von dem Zimmermeister Wolter mit den Zimmerern über Gehzeit getroffene Vereinbarung, welche von den tariflichen Bestimmungen abweicht, unzulässig sei und die Nachzahlung nach Maßgabe des Tarifvertrages im vollen Umfang zu erfolgen habe.

Der Arbeitgeberverband hat hiergegen Berufung eingelegt und verlangt Aufhebung der Entscheidung, soweit eine Nachzahlung ausgesprochen ist; weiterhin soll erkannt werden, daß im Einzelfalle vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen so lange wirksam seien, bis sie von einer Organisation beanstandet würden.

Bezüglich der Gründe kann auf die Begründung zu dem Schiedsspruch des Zentralbeschiedsgerichts vom 12. Juni 1912 in Sachen Plau i. M. vollständig Bezug genommen werden.

Entscheidung 244 (Neubukow i. M.).

1. Die Entscheidungen der zweiten Instanz vom 2. Februar 1912 in Sachen wider Rosenkranz und Rabe werden aufgehoben.
2. Die beiden Arbeitgeber Rosenkranz und Rabe haben ihre Pflichten aus dem Tarifvertrage von Neubukow zu erfüllen, letzterer von dem Zeitpunkt ab, mit welchem er Mitglied des Arbeitgeberbundes geworden war.

Gründe:

Das Schiedsgericht für beide Großherzogtümer Mecklenburg hat unter dem 2. Februar 1912 dahin entschieden, daß der Zimmermeister Rosenkranz zu Neubukow nicht verpflichtet sei, denn von Rheydtow

aus in Wismar beschäftigten Arbeitern Gehzeit, Bahngeld, Quartiergeld und Landgeld zu zahlen. In einem zweiten Urteil von denselben Tage ist ausgeprochen, daß der Bauunternehmer Rabe zu Neubukow den von ihm in Neubukow ausdrücklich für Bastorf eingestellten zwei Zimmerern Gehzeit und Quartier gemäß dem Neubukower Vertrage nicht zu gewähren habe. Die Arbeiterorganisation hat diese beiden Entscheidungen angefochten und beim Zentralbeschiedsgericht beantragt, daß beide Unternehmer die vollen Zusätze nach dem Neubukower Vertrage auf die höheren Löhne der Arbeitsstellen nachzahlen müßten. Die Arbeitgeber wünschten Zurückweisung der Anträge der Arbeiter und ferner Aufhebung der Entscheidung der zweiten Instanz, nach der Rabe in Neubukow verpflichtet wird, die Differenz zwischen dem Brunshauptener und dem Neubukower Lohn nachzu gewähren. Es wurde der Antrag gestellt, zu erkennen, daß der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, den mit den Arbeitern vereinbarten Lohn zu zahlen.

Eine solche Vereinbarung hat vor dem Eintritt des Arbeitgebers in den Arbeitgeberverband, welcher am 28. April 1912 erfolgte, stattgefunden. Bastorf gehört zum Lohngebiet Brunshaupten.

Zur Begründung der Entscheidung zu 1. wird Bezug genommen auf die beiden Entscheidungen des Zentralbeschiedsgerichts vom 12. Juni 1912 in Sachen Plau i. M. und in Sachen Neustrelitz, namentlich auf die Begründung in erster Sache.

Sämtliche in Betracht kommenden Arbeiter sind für Wismar bzw. für Bastorf in Neubukow angenommen. Das Zentralbeschiedsgericht ist deshalb der Ansicht, daß auf sie die Bestimmungen des Neubukower Vertrages vom 21. Juli 1910 in Anwendung zu bringen sind. Sonderabreden, mögen sie sein, wie sie wollen, dürfen, um die Erfüllung dieses Vertrages sicherzustellen, keineswegs zugelassen werden. Dies ergab die Aufhebung der Entscheidungen zweiter Instanz und den Ausspruch des Zentralbeschiedsgerichts, daß die beiden Arbeitgeber ihren Vertragspflichten den besagten Arbeitern gegenüber aus dem Neubukower Vertrage nachzukommen hätten.

Zu 2 der Entscheidung sei bemerkt, daß eine Erfüllung des Tarifvertrages durch Rabe aber nur verlangt werden kann von dem Zeitpunkte an, mit welchem er in den Arbeitgeberverband aufgenommen worden ist. Es war dies der 28. April 1912. Vor dem unterstand er nicht, der er dem Tarifvertrage als einzelner nicht beigetreten, den Vorschriften desselben. Aus diesem Grunde würde übrigens auch das Zentralbeschiedsgericht über Streitfälle des Rabe mit seinen Arbeitern aus der Zeit vor dem 28. April zu entscheiden überhaupt nicht befugt gewesen sein.

Entscheidung 245 (Friedland, Mecklenb.).

Das Urteil der zweiten Instanz vom 2. Februar 1912 wird bestätigt. Die Berufung des Bezirksverbandes Mecklenburg (Ortsverbandes Friedland) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Einige Friedländer Maurer hatten sich in Friedland um Ausschachtungsarbeiten, die in Sieben-Bülow auszuführen waren, bei dem Maurermeister W. in Friedland bemüht und diese auch erhalten mit der Zusicherung, daß sie auch die Maurerarbeiten erhalten würden, sobald diese beginnen könnten. Der Deutsche Arbeitgeberbund, Bezirksverein Mecklenburg, glaubte hieraus folgern zu können, daß diese Maurer in Friedland für Sieben-Bülow eingestellt worden seien und daß deshalb nach § 4, Absatz 10 nicht der Friedländer, sondern der Demminer Vertrag, in dessen Gebiet Sieben-Bülow liegt, maßgebend sei. Die zweite Instanz hat entgegen dieser Annahme entschieden, daß der Friedländer Vertrag maßgebend sei. Die hiergegen eingelegte Berufung war zu verwerten, wobei zur Begründung lediglich auf die Entscheidung des Zentralbeschiedsgerichts vom 12. Dezember (Fall Wismar) verwiesen werden kann.

Verbandsnachrichten.

(Besandlungsschriften sind sofort nach Stattfinden der Versammlung einzuladen. Dieselben sind so kurz wie möglich zu halten, nur das Wichtigste ist anzugeben. Das Papier darf nur auf einer Seite beschrieben werden und darf an einer Seite ein ca. zwölfpünfteliger Rand freibleiben für notwendige Korrekturen.)

Wir machen die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 7. Juli, der neunzehnte Wochenbeitrag fällig ist.

Aus Ostpreußen. In Nr. 24 des „Grimmsteingrinden“ Bludowostki, Graudenz, und Lübbting, Königsberg, vom „freien“ Bauarbeiterverband jeder eine längere Erwiderung gegen meine Ausführungen in Nr. 22 der „Baugewerkschaft“ über den Tarifvertrag des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes. Eine eigene Ansicht scheinen diese beiden zu besitzen, wonach jeder, der es wagt, ihre Kampfesweise aufzudecken, einfach als Wagner hingestellt wird. Herr Lübbting ergeht sich dann noch in allgemeinen Redensarten und versucht die Sache so darzustellen, als ob durch die Wiederholung des Tariftarifs für Putzberufe sich sowohl der Arbeitgeberverband wie die vertragsschließenden Arbeiterorganisationen verpflichtet hätten, andere als die im Tarif festgelegten

Arbeiten nicht im Akkord auszuführen. Dieses trifft aber nicht zu. Es hat dieserhalb auch keine Organisation als Recht, mit Gewalt einen Unternehmer zu zwingen, einzelne Arbeiter nicht im Akkord auszuführen zu lassen. Es hat auch zu keinerlei Ausseinandersetzung bei den Verhandlungen über die einzelnen Akkordarbeiten im Jahre 1910 geführt, da die Unternehmer gar kein Interesse daran legten, ob für einzelne Arbeiter, welche außer den Putzberufen noch im Akkordarbeit ausgeführt werden könnten, Preise vereinbart wurden. Dafür kommt es aber, daß die beiden bei uns übergetretenen Mitglieder erst dann bei uns aufgenommen wurden, als sie angeblich von den „Genossen“ ausgeschlossen waren. Dadurch dagegen ist, daß sich die beiden Kollegen gar nicht ausschließen ließen, sondern der eine Kollege, Raditz, erklärte vor der ausschließenden Sitzung seinen Austritt schriftlich erklärt, während der Kollege Krupat seinen Austritt mündlich in der Sitzung erklärte, bevor er entschlossen werden konnte. Die beiden Kollegen hatten sich erkannt, daß man Freiheit woanders suchen müßt. Da die übrigen Schreiberzeiten übrigens einzuhören, muß ich ablehnen. Auch seine einfältigen Bemerkungen über den „Zentrumsvorstand“ haben ja bekanntlich schon in den früheren Wirkungskreisen des Lübbting ihre Wirkung gefunden. So naiv sind auch die eingeschlagenen Wege nicht mehr, selbst dann nicht, wenn in einem Artikel das Wort „Zentrumsvorstand“ siebzehnmal gebraucht wird, darauf hereinzuja. Im übrigen verfügt L. noch nicht einmal, den Beweis dafür zu erbringen, daß ein Tarifbruch nicht vorliegt. Und darauf kommt es an. Das einzigen, sich selbst überhebenden allgemeinen Leeren und verächtlich machenden Redensarten anderer Personen will L. bei seinen eigenen Mitgliedern selbst wenig an Schaden gewinnen. Im übrigen aber wird sich Herr L. noch leicht, auch wenn es ihm schwer fällt, mit den „Arbeitern“ Brüder abgeben müssen. Sie haben nicht abgenutzt, sondern sie marschierten voran. Ein ähnliches Bild würde man entwerfen können über Graudenz. Nun da kann man sagen, soviel Worte, soviel Umstheiten. Nur eins sei richtig gesetzt: Bei der vorgenommenen Bücherskontrolle wurde festgestellt, daß die beiden Männer bereits seit drei Wochen ehrlich organisiert waren und dieserhalb legten die „Genossen“ die Arbeit nieces. Wie demnach das ganze Geschehen von den Graudengen „Genossen“ zu bewerten ist, ist ohne weiteres erkennbar. Das ganze Artikel ist ein Pamphlet, voll von Kurzfristigkeiten.

Brilon. (Maurer.) Der im Jahre 1909 abgeschlossene Vertrag für das Baugewerbe wurde am 1. Januar 1912 von den Arbeitnehmern gekündigt. In einem besagten Schreiben wurden auch die Gründe angegeben, warum die Kündigung erfolgen mußte. Die Arbeitnehmer kündigten, daß in den anderen Orten des Kreises Brilon entschieden höhere Löhne schon seit Jahren gezahlt wurden, und ferner kam in Brilon die Erhöhung der Lebensmittelpreise. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Maurer im Winter wenig oder gar keine Arbeit haben. Hierdurch sehen sich die Maurer veranlaßt, eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse anzustreben. Es wurde den Arbeitgebern die Forderung unterbreitet, welche fast den Inhalt des letzten Vertrages enthielt, nur als Haupforderung eine Löhn erhöhung von 5 Pf. pro Stunde innerhalb zweier Jahren vorschah. Eine Antwort wurde bis zum 15. März erbeten. Seither verging der Termin, ohne daß eine Antwort von den Arbeitgebern eintrifft. Allerdings wurde die Tätigkeit im Baugewerbe besser, und somit trat die Lohnkommission auf. Verlangen der Maurer erneut in Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Es wurde eine bündige Antwort von den Arbeitgebern gewünscht bis zum 5. Juni. Hierauf gingen einige Schreiben der Unternehmer ein, welche aber in keiner Weise den Wünschen der Maurer entsprachen. Die Lohnkommission wurde daraufgefragt, zum letztenmal zu verfügen, eine Einigung herzustellen. Die menschlichen Verhandlungen hatten auch Erfolg, indem befreit der Lohnfrage eine Einigung erzielt wurde auf folgender Grundlage. Der Stundenlohn soll um 5 Pf. aufgehoben werden in nachstehenden Zeiträumen: Derselbe beträgt vom 8. Juni 1912 ab 44 Pf., vom 1. April 1913 ab 46 Pf., vom 1. April 1914 ab 47 Pf. pro Stunde. Eine Versammlung des Centralverbandes christlicher Bauarbeiter befürte ihn mit diesem Angebot der Unternehmer. Die Forderungen ergaben Meinungsverschiedenheiten, weil dieses Angebot wesentlich von der eingereichten Forderung um ein Jahr abwich. Schließlich erklärte die Versammlung, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt seien, so wolle man das Angebot der Unternehmer annehmen. Die Lohnkommission wurde beauftragt, mit den Unternehmern die Unterschrift zu vollziehen. Die Unterschrift ist nun vollzogen, und somit ist die Lohnabstimmung auf friedliche Weise ohne Eröffnung des Baugewerbes beendet. Kollegen von Brilon und Umgegend! Durch den Tarifabschluß ist eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten. Es muß Aufgabe sein, das Erreichte festzuhalten. Dieses kann nur geschehen durch den Ausbau der Organisation. Es muß der letzte Kollege herangeholt werden. Darum ist es ans Werk, unermüdlich agitieren, dann kommt es zum Ziel. Bei dieser Gelegenheit sei besonders darauf hingewiesen, daß die Zimmerer sich endlich aufzustellen müssen; denn die Lohnverhältnisse derselben sind jetzt weit zurück gegen den Maurerlohn. Hier kann nur ein geschlossenes Eintreten in unseren Verband die traurigen Zustände beseitigen. An die Maurer ergeht daher die Forderung, planmäßig die Agitation ebenfalls bei den Zimmerern zu betreiben, damit die Lohnverhältnisse derselben geordnet werden. Darum hoch die Solidarität.

Frankfurt a. M. (Neue Agitationsmethode der „Moten“ auf den Bauplänen.) Vom deutsherrischen Bauarbeiterverband, Zweigverein Frankfurt a. M., wurde in den letzten Wochen auf den Bauplänen eine allgemeine Bücherskontrolle abgehalten. Wir glaubten, die Kontrolle geschähe zu dem Zwecke, die Unorganisierten und Säumigen der Organisation zuzuführen. Dagegen hätten wir weiter nichts einzutreten. Aber der Zweck der Kontrolle war ein-

anderer. Nach unseren Feststellungen hatte man es besonders darauf abgesehen, den jungen christlich organisierten Arbeitern ihre Bücher abzunehmen und sie in den roten Verband zu pressen. Ganz besonders tat sich in dieser „ehrlichen“ Agitationsweise“ der Verbandsbeamte Bernhard sich hervor. Ein interessanter Fall spielte sich auf der Baustelle der Firma Holzmann u. Co. in Königstein ab. Hier hatte es ein jüngerer Kollege von unserem Verbande gewagt, unter den Freiheitshelden zu arbeiten. Als sich am 3. Juni die Bücher kontrollierte, wollte er auch diesem Kollegen sein Verbandsbuch abnehmen, welches sich dieses jedoch verbot. Nun war er aber dem Hohn und Spott der Genossen ausgesetzt, welche von ihrer „Bildung“ in weitgehendstem Maße Gebrauch machten. Am Freitag, den 7. Juni, erschien sich ebenfalls auf der Baustelle und sagte zu unserem Kollegen, falls er bis zum Montag nicht zum „freien“ Verbande übergetreten sei, müsse er aufhören, widergleichfalls die „frei“-organisierten durch Arbeitsniedereleganz dafür sorgen würden, daß er seitens der Firma seine Entlassung erhalten. Um weiteren Liebenwürdigkeiten seitens der Genossen zu entgehen, zog der Kollege es vor, sich am Montag eine andere Arbeitsstelle zu suchen. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da, auch von anderen Kollegen wurde uns gemeldet, daß sich ihnen gegenüber diese Agitationsspraxis zu Anwendung zu bringen sucht. Wir möchten dem Genossen sich raten, sich den § 1 des Tarifvertrages etwas genauer anzusehen, jedenfalls weiß er nicht, was dieser besagt. Wo die örtlichen organisierten Arbeiter befähigt seien wollen, darüber hat Genosse sich noch nicht zu entscheiden. Was ich selbst bei der „Grundstein“ in Nr. 21

vom 20. Mai 1912: „Was angeht's der jüngsten Aufgabe, die uns das nächste Jahr stellt, den Seim der Blütestracht ist und großzieht, handelt gar eben unterentwölflich.“ Was würben wohl die Geschäftsmänner, wenn ein Arbeitgeber in solcher Weise gegen ihre Angestellten vorgeging? Der ganze rete Blätterwald müßte dann von der Brutalität der Geschäftsmänner zu schwören, für die öffentlich organisierten Gewerkschaften ergibt die Erfüllung, freien Freiheitskämpfen die richtige Antwort zu geben; sie werden dann ihre beliebte Agitationserfolge von jetzt einstellen.

Friedrichshafen. Am 16. Juni fand hier eine allgemeine Gewerkschafterversammlung statt. Als Vorsitzender der Bezirksföderation Amt. Metz aus Potsdam eröffneten. Zu vorgezogener Stunde, unverzüglich durch die konstituierende Versammlung zur Reichsfabrikdirektion Beteiligung, eröffnete der Vorsteher, Herr Ganz, die Versammlung, zu welcher auch die ehemaligen Freude Frauen eingeladen waren. Die Begrüßung lautete: 1. Meister des Kollegen Haas, 2. Meister das Jahr 1913 beim Gewerkschaftsverband, 2. Ritterherr, 3. Besuchtberechtigter. Am Ende dieses traditionellen Anschauens rief der Vorsitzende auf die Erörterung der Thäte im Grangewerke hin, welche mittens durch Formulare erreicht wurden. Besonders hervor gehoben war Lauter das Prinzip Verhältnis der Haushalte, welche Gewerkschaften durch große Projektionsvoraussetzungen die Arbeitsmarktschaffnungen unterstützen zu können. Doch die Delegierten sahen darüber, daß man mit die Solligen waren, wenn auch das Interessentenamt eine einmal eine Sollige bestreift hat, so wurde die Sache in den nächsten Jahren wieder glänzend aufgestellt. Am 1. Januar 1913 schied der Vorsitzende aus dem

Schreibt: Sie ist 22 für „Festzettel“ und
möchte die Feierlichkeiten im Festzettel der Zeit-
schriften in Form bringen. Sie beschließen nun, neben diesen Üb-

Und unter Ihren Söhnen hat der Sohn
Eduard einen verdienstvollen und sehr viel erfreulichen
Nachwuchs für die gesuchte Stelle gefunden, den Bericht
über den letzten Wahlversuch des Verwaltungsratsleiters
erichtet hatte, erhielt Professor Schröder das Amt zum
Sonne März 1895 übernommen. Wie die Parteileben die
Zoffdruck im öffentlichen Dienst bestreiten? Den
Zoffdruck wurde mit großer Bescheidenheit geprägt und in der
Bürokratie als höchst ungünstig, eine Regierungsumbildung
verhindert, welche die Reformen fördern soll, wurde zu
einer solch gewaltigen Größe der Zoffdruck
auf dem Lande ausgeweitet. Das ist daraus zu
ersehen, daß 13 in zweierlei sich
seit 24 Jahren schon aufrechterhalten, während
die alte Reichsregierung, die 24½ bei Empfehlung im
öffentlichen Dienst ausgeweitet, die an

Diese beiden berichteten einer „alten“ Antikolonialgruppe an einem Festakt an die „Südwestdeutsche Zeitung“ (Organ der „Südwestdeutschen Freiheit“) bzw. mit einer Pressemitteilung.

metallischen Sulfates halber hinfertig stellen mögl. nicht voll enthalten möchten. Er lautet:

"Hannover. In der vorlessten Ausgabe des „Brüdervertrags“, des Blattes der christlich organisierten Brüdervereine, ist ein Versammlungsbericht der christlich organisierten Dachdecker in Hannover angeführt, worin erläutert wird, daß 12 Dachdeckerlehrlinge an der Versammlung teilnahmen. Daraus ist zu erscheinen, daß das Wohlbefinden dieser Organisation doch nicht dementsprechend ist, wie diese Leute es immer so prahlreich hinstellen, sondern es ist hieraus ein gewisses Angstgefühl gegenüber den freien Gewerkschaften zu erkennen. Welches Geheim aber wäre in den Reihen dieser Herren ausgebrochen, wenn der Zentralverband der Dachdecker in Hannover sich damit befaßt hätte, die Lehrlinge in seine Organisation hineinzuziehen. Ihre Geschrei und Gejampte über sozialdemokratischen Tertiarismus und Jugendverfehlung hätte kein Ende gehabt." "

Wir haben diesen Erguß mindestens ein halbes Dutzend mal durchgelesen, um den Sinn dieser Worte zu enträtseln; es war jedoch umsonst. Denn: „Tunfel ist der Rede Sinn.“ Wir sind dann übereinstimmend zu der Ansicht gekommen, daß der Verfasser des jantinen Berichtes für sein Geistesprodukt nicht verantwortlich gemacht werden kann. Denn niemand leidet es an Beleidigungswahn oder aber die humoristische Spize — die übrigens bis jetzt noch gar nicht so erg war — hat in seinem Hirn heutige Verwirrung ausgerichtet. Bei der Redaktion der „Dachdeckerzeitung“ aber schint Stoffmangel zu betrifffen, daß sie in ihrem Blatt derartigen Zeug Aufnahme geträgt.

Kanstein. (Maurer. Verwaltungsbüro Marsberg.) Im September 1911 sind die Kollegen von Kanstein und Umgegend in die Organisation eingetreten. Dieser Schritt war sehr notwendig, denn die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nicht die besten. Es herrscht die elfstündige Arbeitszeit bei, und der Stundenlohn für Maurer beträgt 37—38 Pf. Gleich bei der Gründung wurde statthaftes der Arbeitgeber versucht, den Organisationsversuch zu zerstören, indem der Vertrauensmann Lutz entlassen wurde. Die Kollegen ließen sich aber nicht abföhren, sondern arbeiteten an der Ausbreitung der Organisation weiter, so daß fast alle Maurer demarbeitende beitreten. Hierdurch wurde die Position der Kollegen eine wesentlich bessere. Die Unternehmer haben dieses auch eingesehen und sind weitere Maßregelungen nicht vorgestellt. Auch auf die Gestaltung der Lohnfrage hat die Organisation eingewirkt. Die Unternehmer, ebenfalls wissend, daß eine Lohnforderung kommen würde, haben daher in diesem Frühjahr eine Lohnzulage von 10 Pf. pro Stunde gemacht, so daß der Stundenlohn 40 Pf. beträgt. In der Arbeitszeit ist nichts verändert worden, so es muss Nutzen der Kollegen sein, daß der zehnständige Arbeitstag erreicht wird. Kollegen von Kanstein und Umgegend! Der Erfolg ist dem treuen Widerstandskampf zu verdanken. Deshalb muß die Parole eines Einheits in den Zentralverband örtlicher Bauarbeiter Deutschlands. Agitiert unablässig, bis auch der letzte fehlende Kollege gewonnen ist. Nur dann ist es möglich, daß zu gegebener Zeit eine ordnungsgemäßige Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchgeführt werden kann. Sagt alle Menschenfurcht beiseite und kommt für einen guten Macht.

Zeier. Zu der hiesigen Sitzung des sozialdemokratischen Buchförderverbands schien man schon bald mit dem „Gesetz“ am Ende zu sein. Wenn alle anderen Mittel und Mittäfel nicht mehr giehen, dann greifen die Faschisten zur Flüge und Verleumdung. Die sozialdemokratische Buchförderzeitung bringt in Nummer 24 einen Bericht unter Zeier, wonach die bösen Christlichen nicht nach dem Statut gehandelt und einem verstorbenen Mitglied die kleinen Gewinne verweigert haben sollen. Es steht da u. a.: „Am 28. Mai verstarb der christlich organisierte Buchfördergenosse Rolf Zei aus Trier. Obwohl es ein Geist bei den Christlichen organisiert war, ist noch an der Beerdigung am Freitag, den 31. Mai, nicht ein einziger der ganzen christlichen Gewerkschaft gewesen. Das Statut der Christlichen bestimmt, daß jedem Mitglied, welches stirbt, ein Kreuz gespendet wird. Auch viele Christen hatten die Christlichen ihrem Kollegen nicht „wirken.“ Weiter heißt es: „Der Sozialdemokrat Zei erklärte vor 14 Tagen, er wolle zu uns übergetreten. Er wurde aber durch die Heiterkeit davon gefindert und ist als christlich organisierte Buchförder gestorben.“ O die Schucker! Wenn alle anderen Mittäfel nicht mehr giehen, dann hilft endlich das Füllen nicht. Als Tatbestand stellen wir folgendes fest: Es ist geogen, daß Zei bei uns schon ein Jahr Mitglied war oder getreten ist. Zei ist am 6. August 1911 in unserem Verband eingetreten und hat seine Verpflichtungen nur bis zum 31. Dezember 1911 erfüllt. Wenn sich der Christenfreund davon überzeugen will, so steht

er nichts im Bege. Nach unserem Statut schließt sich
eigentlich, weiter mit seinen Beiträgen mehr als neun
Soden ins Mitgliedschaft ist, von selbst aus. Hier liegen fünf
Doden vor. Daß bei den Steuerer Genossen solche Steu-
erzahler es keine Mitglieder geähnelt werden, ist uns schon
sehr bekannt. Der Artikelschreiber weiß auch ganz
gut, daß wir früher nach dem Statut verjährten. Wenn
wir den „roten“ Zollfahne früher nach dem Statut verjährten
würde, so wären sicher die Hälfte und noch mehr schon
lang nicht mehr dort Mitglied. Wir kennen unser
Verhältnisse. Weiter ist es auch gelogen, daß nach
unserem Statut ein Kranz gezählt wird. Unser Verband
zählt nach einem Jahr, wenn 40 Sodenbeiträge ge-
leistet sind, ein statutengemäßes Kranzengeld in Höhe
von 24—12.—, und zwar für Mann und Frau. Dies
Bestechung kennt der „rote“ Tagbederferverband überhaupt
nicht. Alles andere Geschreibsel fällt daher als weiterer
Zug in sich zusammen. Daß nach unserem Statut kei-
nem zählt, mußte nicht nur der Artikelschreiber
sondern auch die Redaktion der soz. Tagbederferzeitun-
gen wissen, daß der Arbeitertag, der, nebenbei be-
merkt, keiner Tagbeder noch Arbeiter überhaupt ist, somit
dem Schriftsteller und sozialdem. Reichstag abgeordneten
(Würdiger Leistungssatz), es für keine Zeilen passierte

ließ, um eine bestimmte, von Statutzy aufgestellte Moraltheorie dachte. Dem Artikelschreiber aber möchten wir sagen, er möge zuerst mal vor seiner eigenen Lütf segen Gewerkschaftlern, die ihr eigenes Statut nicht achtersprechen wie das Recht ab, sich um unseres zu kümmern. Bekanntlich hat der rote Dachdeckerverband auf seine letzten Generalversammlung die Beiträge erhöht, so dass für Trier 1 ♂ pro Woche zu zahlen ist. Bis heute werbe jedoch nur 75 Pf. bezahlt. Hat der Verbandstag für Trier eine Ausnahme gemacht, und warum spielt man hier den „billigen Falob“? Und was sagt denn Herr Biepenbring, der anscheinend jenen Einsendungen nicht ganz fern steht, zu dieser krassen Verletzung des Statuts? Oder geschah es gar mit seiner Einwilligung? Aber wir haben Verständnis für diese von ihm beobachtete Stellungnahme. Würde er den nach seinem Verbandsstatut für Trier geltenden Wochenbeitrag von 1 ♂ bei den Trierer Dachdeckern durchsehen, flöge die ganze Zillier Trier in die Lust. Unerhein komisch aber wirkt es auf uns, wenn von jenen Leuten über eine angeblich von uns begangene Statutverletzung gekämmert wird, die nur deshalb im roten Dachdeckerverband sind, weil sie unser Statut nicht eingehalten, speziell den statutgemäßen Beitrag nicht zahlen wollten.

Ein Brief an die neu in die Organisation eintretenden Kollegen.

Leicht ist die Kraft des Einzelnen gebrochen;
Bereinte Kräfte kann man niemals unterdrücken.

Lieber Freund! Nachdem auch Du eingesehen hast,
dass Du als Einzelner heute im wirtschaftlichen
Leben nicht mehr vorwärtskommen kannst, hast
auch Du Dich bereit erklärt, vielleicht schon zu
wiederholten Male, Mitglied unserer christlichen Or-
ganisation zu werden. Angeichts dessen möchte ich fol-
gendes zum Nachdenken an Dich richten. Lieber Freund!
In erster Linie heißt es nun mutig standgehalten auf der
betretenen Bahn, die nun gefassten Beschlüsse treu und
gewissenhaft zur Durchführung bringen, nie zu erlahmen
und wankelmütig zu werden hinsichtlich der ideellen
oder materiellen Forderungen, die die Organisation nun
an Dich stellt. Wir müssen uns stets bewusst sein, dass
nur durch mannhafte Disziplin und Opferbereitschaft eine Bewe-
gung sich behaupten und einen auerstarken Stand errichten
kann. Gerüß, lieber Freund, sind wir uns bewusst, dass
wir mancherorts noch mit großen Schwierigkeiten zu
rechnen haben hinsichtlich der Einführung unserer Or-
ganisation. Aber diese Schwierigkeiten sind nicht da,
um uns nutzlos zu machen, sondern sie sind da, um über-
wunden zu werden. Und um diese zu überwinden, sind
Männer nötig, ganze Männer, keine halben, sind über-
zeugte Kollegen nötig, keine Waschlappen, die bei jeder
Schwierigkeit, die sich ihnen entgegenstellt, zusammenschrumpfen wie losche Faschinenmesser.

Lieber Freund! War es uns möglich, unsere Organisation in den ersten Jahren nach der Gründung derselben zu behaupten, wo unsere Mitgliederzahl nur einige Tausend zählte, so muss uns mehr als uns heute möglich sein, wo im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands nahezu 360 000 deutsche Arbeiter organisiert sind, von denen bereits 44 000 dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands angehören. Hatten wir damals, wo unsere finanziellen Verhältnisse noch klein waren, nicht mit weit größeren Schwierigkeiten zu rechnen als heute, wo das Gesamtvolumen der christlichen Gewerkschaften Deutschlands über sieben Millionen Mark zählt und der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands über ca. 800 000 verfügt. Angesichts dessen haben auch unsere Gegner, die vor einigen Jahren noch davon redeten, dass die christlichen Gewerkschaften auf den letzten Stücken einen herhumpelten, dass die christlichen Gewerkschaften ein totgeborenes Kind seien usw., zugeben müssen, dass wir eine achtunggebietende Stellung im wirtschaftlichen Leben eingenommen. So schrieb z. B. der „Grundstein“ in Nr. 21 am 25. Mai d. J. einen Artikel mit der Überschrift „Der christliche Bauarbeiterverband“. Darin gibt er zu, dass wir mit den Erfolgen in unserer Organisation unzweckmässig lassen können. Wörtlich schreibt er: „Von allen gegnerischen Organisationen, die das gleiche Tätigkeitsgebiet haben wie unser Verband, ist der christliche Bauarbeiterverband die stärkste und bedeutendste.“ Nachdem er mir einen Überblick über die Entwicklung unseres Verbandes in den einzelnen Gegenden Deutschlands angeführt hatte, fährt er weiter fort: „Jede ehrliche Gewerkschaftsarbeit trägt ihren Lohn in sich, und wenn der christliche Verband jetzt über einen Gewinn von rund 5600 Mitgliedern und über ein nahezu verdoppeltes Organisationsvermögen quittieren kann, so müssen seine Leistungen natürlich so gut wie wir, dass darin ein Ausdruck des Vertrauens liegt, dass sich die christliche Organisation in den für sie zugänglichen Bauarbeiterkreisen erworben hat — erworben hat durch ihre anerkennenswerte Haltung in jenem Kampfesjahr.“ Lieber Freund! Wäre es uns möglich gewesen, diesen Stand zu erreichen, auf dem wir heute stehen, wenn wir angesichts der Schwierigkeiten, die sich uns damals von Seiten unserer Gegner von links und rechts unserer Bewegungsturmhoch in den Weg stellten, wenn wir nicht treu unseren Grundsätzen, zielbewusst und planmäßig in der Weiterentwicklung unserer Organisation gearbeitet hätten? Wäre es möglich gewesen, diese Mitgliederzahl und dieses Ressourcenvermögen zu erreichen, wenn die Mitglieder nicht bereit gewesen wären, durch große ideelle und materielle Opfer, die sie in der Organisation brachten, unsere christliche Bewegung auf diese Höhe zu bringen, auf der sie heute steht? Angesichts dieser Opferfreudigkeit derjenigen Kollegen, die schon jahrelang Mitglieder in der Organisation sind, müssen nun auch die neu eingetretenen Kollegen diesem Beispiel folgen. Mit unbürgsamen Willen, mit zögerndem Muthmutter, mit großer Opferfreudigkeit

gewappnet, müssen sie nun mutig und unverzagt sich ebenbürtig an die Seite ihrer älteren Mitkollegen stellen und so gemeinsam dem Ziele zustreben, das zu erreichen sich die christlichen Organisationen gestellt haben, nämlich Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen innerhalb der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Nicht auf den Trümmern von Thron und Altar, auf dem Wege der Revolution, des Umsturzes, und unter Hinweis auf den kommenden Zukunftstaat, nein, durch praktische Gegenwartsarbeit und durch Erkämpfung dessen, was durchführbar ist, ohne daß unser Volksganze darunter leidet.

Und auch Du, lieber, junger Freund, der Du als jugendlicher Kollege Deinen Beitritt zur Organisation erklärt hast, auch Du mußt durchdringen sein von der Notwendigkeit unserer christlichen Gewerkschaften. Verdenke den schönen Spruch: „Und sinnen die mutigen Fechter barnieder in blutigem Strauß, dann kommen neue Geschlechter und kämpfen ihn mutig aus.“ Diesem Motto folgend mußt auch Du, junger Freund, mit jugendlichem Feuer, mit Deiner ganzen jugendlichen Kraft für die Organisation eintreten. Durch Dein gutes Beispiel mußt Du Deinen neben und mit Dir arbeitenden Kollegen ebenfalls davon überzeugen, daß auch er mitgerissen wird und als gefundenes Wohl und opferfreudiger Kollege seinen Platz in der christlichen Gewerkschaft auszufüllen vertritt. Nur wenn wir alle, die wir nun Mitglieder in der Organisation sind, in dieser Hinsicht unsere Schuldigkeit tun, wird es uns gelingen, auch andere von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen und dadurch dem argen Lebel der Fluktuation wirksam entgegenarbeiten zu können.

Lieber Freund! Die gegenwärtige Zeit ist sicher nicht dazu angezeigt, daß wir laut und gleichgültig an den ersten Vorgängen, die sich eben wieder im deutschen Bau- gewerbe bemerkbar machen, vorübergehen. Bedenken wir doch, daß wir im kommenden Jahre, wo ja bekanntlich fast sämtliche Tarifverträge im deutschen Baugewerbe ihrer Erneuerung halten, wiederum geschlossen wie im Jahre 1910 daschken müssen. Die hängende Frage: „Wird uns das Jahr 1913 wiederum einen Kampf bringen, oder wird die Tariferneuerung auf friedlichem Wege vor sich gehen?“ hängt letzten Endes von der Stärke der Organisationen ab, die wir uns bis dahin geschaffen haben. Wir müssen ebenso wie die Arbeitgeber bestrebt sein, unsere Reihen zu stärken und unsere Kassen auf eine Höhe zu bringen, daß wir allen Eventualitäten getroft entgegensehen können. Wir wollen nicht den Kampf, aber wenn man uns denselben aufdrängt, dann soll man uns auch gerüstet finden. Das Sprichwort sagt: „Wer den Frieden will, der rüste zum Kriege.“ Diese Worte sollen sich alle Kollegen in der Organisationsetz bepunkt und immer bestrebt sein, nichtorganisierte Kollegen von der Wahrheit dieser Worte zu überzeugen.

Lieber Freund! Gar viele Kollegen sind der Ansicht, daß man in Zeiten der schlechten Konjunktur die Organisation nicht so nötig habe, als in der Zeit der Hochkonjunktur. Dazu nur eine Frage. Glaubst Du, die Unternehmer hätten in diesem Jahre, am 1. April, auch eine Lohnerhöhung bewilligt, wenn sie nicht trafen des bestehenden Tariffs dazu verpflichtet gewesen wären? Die Antwort auf diese Frage überlasse ich jedem Einzelnen. Darum, lieber Freund, mit neuem Elan unermüdlich vorwärts auf der betretenen Bahn. Mutig eingetreten für den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, dann, aber auch nur dann können wir tatsächlich eingreifen und wirksam mitarbeiten an der Besserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, zum Wohle für uns alle.

Dr. E. L.

„Bauarbeiterverbände“. Der neue Reichsbund umfaßt die Arbeitgeberverbände des eigentlichen Baugewerbes (Hochbau) und der Betriebengewerbe. Bis jetzt haben folgende Arbeitgeberverbände ihren Beitritt erklärt: Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der Centralverband der Gipser-, Stuckateure- und Verputzhermeister Deutschlands (Sitz Karlsruhe), der Arbeitgeberschuhverband für das Holzgewerbe, der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Maschinenbau, der Centralverband selbständiger Installatoren, Klempner und Kupferschmiede (Sitz Düsseldorf), der Centralverband deutscher Tischdeckermeister, der Reichsverband für das Steinseit-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe. Damit dürfte aber die Zahl der sich anschließenden Arbeitgeberverbände keineswegs erschöpft sein.

Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man die treibenden Kräfte des neuen Zusammenschlusses in Bauunternehmerkreisen sucht, und zwar in solchen, die die Führung im Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Händen haben. Damit sind auch Zweck und Ziele des neuen Reichsbundes genügend charakterisiert. Sie beziehen sich offenbar auf die Stärkung der Unternehmerposition bei dem nächstjährigen Tarifablauf im Baugewerbe. Das wird auch durch Blättermeldungen bestätigt. Nach diesen soll Zweck des neuen Reichsbundes sein, die „gemeinsame Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen“, insbesondere beim Abschluß von Tarifverträgen. Vorstand des Bundes ist Erich Leipzig, ersterstellvertretender Vorstand ist Dr. Lüse Berlin, der Vorstand des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Holzgewerbe, der zweitestellvertretende Vorstand ist Max Berlin vom Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe. Es berührt eigentlich, wenn angesichts dieser Rüstungen der Unternehmer — denn etwas anderes ist dieser neueste Zusammenschluß nicht — führende Arbeitgeberblätter noch klage darüber, daß die Bauarbeiter nun ebenfalls bedacht sind, ihre Machtmittel zu verstärken. Die Bauarbeiter kennen eben die Wünsche des Arbeitgeberbundes zu gut, und wissen auch, auf welche Ziele die neuesten Attraktionen bezüglich gerichtet sind. In der Heute dieser ist die erfolgte Gründung des Reichsbundes nur ein Glied, aber die Sache schließt sich immer mehr. All das sehen die Bauarbeiter klar ein und deshalb rüsten sie. Nicht aus Kampfslust, sondern weil sie müssen. Sie geben damit nur die Antwort auf die Rüstungen der Unternehmer. Und wenn wir, angesichts der mannigfachen Vorgänge im Arbeitgeberlager, die Bauarbeiter an den Ernst der Stunde und die Pflichten, die ihnen daraus erfordern, gemahnen, so taten wir damit mit unserer Pflicht. Wenn Arbeitgeberblätter dieses unser Verhalten als Ecke bezeichnen, so läßt uns das gleichgültig. Manche Vorkommnisse im Arbeitgeberlager, auf die hinzuweisen wir in den letzten Wochen und Monaten Gelegenheit hatten, beweisen eher, wo dies geschieht.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Die deutsche überseeische Auswanderung im Monat Mai 1912 und in dem gleichen Zeitraume des Vorjahrs. Es wurden befördert deutsche Auswanderer im Monat Mai

	1912	1911
Bremen	691	1 346
Hamburg	576	610
deutsche Häfen zusammen . . .	1 267	1 956
fremde Häfen (soweit ermittelt)	437	410
überhaupt . . .	1 704	2 366

Aus deutschen Häfen wurden im Monat Mai 1912 neben den 1267 deutschen Auswanderern noch 35 904 Angehörige fremder Staaten befördert; davon gingen über Bremen 19 010, über Hamburg 16 894. („Reichsanzeiger“)

Die Lebensmittelversorgung der deutschen Bevölkerung ist zu einer der wichtigsten Fragen unseres öffentlichen Lebens geworden. Aus leicht erklärlichen Gründen. Wir sind heute zu einem 65-Millionen-Volk geworden, und diese 65 Millionen sollen ernährt werden auf demselben Grund und Boden, auf dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr als 25 Millionen Menschen wohnten. Seitdem haben wir eine gewaltige Industrie entwickelt, und die Massen, die in Industrie und Handel ihr Brot finden, werden immer größer. Unter diesen Umständen beansprucht die Entwicklung der deutschen landwirtschaftlichen Gütererzeugung einen sich stetig steigernden Interesse. Der Kernpunkt des ganzen Agrarproblems läuft schließlich auf die Frage hinaus, ob es möglich ist, auf derselben Bodenfläche mehr herauszuholen als früher. Da dürfen einige Zahlen über die landwirtschaftliche Produktion sehr von Interesse sein.

Wir sind in der Lage, für 300 Tage unser deutsches Volk vollständig selbst zu ernähren. Nur 13 Prozent an Getreide werden von auswärts eingeführt. 96 Prozent des Fleischbedarfs werden im Inlande selbst gedeckt. Der Ernteertrag am Roggen betrug 1883 5½ Millionen Tonnen, 1909 dagegen 11½ Millionen Tonnen. Weizen pflanzten wir 1883 2½ Millionen Tonnen, 1909 2½ Millionen. Die Kartoffelernte belief sich 1883 auf rund 25 Millionen Tonnen, heute sind es bereits 45½ Millionen. Der Pferdebestand hat sich von 3,3 Millionen in 1873 auf 4,8 Millionen im Jahre 1907 erhöht, der Bestand an Rindvieh von 15,8 auf 20,6 Millionen, an Schweinen von 7,1 auf 22,1 Millionen. Der Gesamtwert der Produktion der deutschen Landwirtschaft wird auf ungefähr 14 Milliarden Mark pro Jahr berechnet. Der Wert der Milchproduktion in Deutschland allein beträgt 4 Milliarden Mark, ein höherer Wert als alle Bergwerksleistungen zusammen genommen.

Das sind — die Zahlen ließen sich weiter vermehren — wahrhaft achtunggebietende Ziffern, die beweisen, wie gewaltig die deutsche Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten ihre Leistungsfähigkeit gezeigt hat.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine hatten laut Jahresbericht („Der Gewerksverein“, Nr. 48, 1912) im letzten Jahresabschluß 107 743 Mitglieder gegen 122 571 im Vorjahr. Der Rückgang resultiert daher, daß der Gewerksverein der Kaufleute mit 18 585 Mitgliedern aus dem Gesamtverband der Hirsch-Dunderschen Organisationen ausgetreten ist. Das abgerechnet, verbliebe eine Zunahme von 3757 Mitgliedern, die selbst vom Hirsch-Dunderschen Hauptorgan als eine „viel zu geringe“ bezeichnet wird. Aber auch diese geringe Zunahme ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. In der Hirsch-Dunderschen Statistik sind genau wie früher unter Eisenbahner-Württemberg und 8000 Mitglieder angegeben, Einnahmen, Ausgaben, Vermögen usw. aber mit keiner Silbe erwähnt. Dieser Württembergische (sogenannte Rothsché) Eisenbahnerverband hat jedoch gar keine 8000 Mitglieder. Im württembergischen Gewerbeinspektionsbericht für 1911 figurierten die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine laut eigenen Angaben mit insgesamt 7500 (1910: 10 080) Mitgliedern für sämtliche Betriebe. Wenn die aber zusammen 7500 Mitglieder haben, können die Eisenbahner allein keine 8000 haben. Und zudem weist der Gewerbeinspektionsbericht bezüglich des Rückgangs der Hirsch-Dunderschen Richtung in Württemberg ausdrücklich auf die Mitgliederbewegung bei den Eisenbahnen hin. — Alles in allem befinden sich die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine seit Jahren in einer Einstagnation, ja im Rückgang. Und auch bessere Wirtschaftskonjunkturen haben ihre Anziehungskraft nicht erhöhen können.

Aus Arbeitgeberverbänden.

Die Arbeitgeberverbände im Baugewerbe schließen ihre Reihen enger. Nach längeren Beratungen ist nun mehr der von den Unternehmern des Baugewerbes schon lange angestrebte Zusammenschluß aller Arbeitgeberverbände Zustande gekommen. Die Gründung erfolgte am 28. Juni in der Reichshauptstadt unter dem Titel „Reichsbund Baugewerblicher Ar-

Soziale Wahlen.

Niedlinghausen. Am Sonnabend, den 15. Juni, fanden hier die Wahlen zum Städtischen 6. Wahlbezirk statt. In die Wählerliste waren 305 Personen eingetragen gegen 354 bei der Wahl 1910. Die Wahlrechte haben 312 Arbeitnehmer ausgeübt. Auf die demokratische Liste entfielen 185 Stimmen (1910: 135). Auf die Liste der „Freien“ Gewerkschaften entfielen 125 Stimmen (37). Der größere Stimmenzuwachs bei letzteren kommt daher, weil sich dieses Jahr die „Arbeits-Buchdrucker“ an der Wahl beteiligten.

Friedrichshafen. Nachdem in den letzten 11 Tagen sowohl im Lager der Genossen als auch im Lager der christlich-nationalen Arbeiterschaft verbündet mit dem P.D., sich eine geradezu sickerhafte Aktion entzweit hatte, fanden am 16. Juni die Wahlen zur Bezirksträgerwahl statt. Die Entscheidung an die Wahl war gegenüber den Wahlen in früheren Jahren eine jenseits lebhafte. War doch der christlich-nationalen Arbeiterschaft alles daran gesegnen, die Niederlage von 1910 wieder zurückzumachen, was uns erfreulicherweise auch gelang. Wenn wir die Verhältnisse und die wütige Handlungssucht der Genossen bei der am Abend vor der Wahl abgehalteten Versammlung und auch am Wahltag sehe, so ist Arbeiterschaft unserer Wahlzeit aus der Hand zu lösen und ihnen den ihrigen in die Hand drücken, soviel sie kann gesagt werden, daß der Erfolg ein zweiter geworden ist. Die christlich-nationalen Arbeiterschaft hat bewiesen, daß sie ihren Mann zu stellen weiß. Und nun das Ergebnis der Wahl von 1910 und dasjenige von 1912. 1910 fielen auf die christliche Liste 64, auf die der Genossen 95 Stimmen; am 16. Juni 1912 fielen auf die christliche Liste 190, auf die der Genossen 135 Stimmen. Nun das Verhalten der Genossen nach der Wahl. Dieselben Unternehmen einen wütigen Verleumdungsfeldzug gegen die gewählten christlichen Vertreter. Sie leben jetzt in der Lage, die Interessen der Kaisermitglieder zu vertreten. Sie wären zu dummi dazu, kurz, es werden heldhaftig gemeintest Art gegen uns auszugehen. Es ist aber diese Sorge getragen, daß sich die roten Verbündeten zu verantworten haben. Durften wir nun nach diesem Erfolg uns ruhig auf die Haut legen? Nein, wir dürfen weder ruhen, noch rasten, sondern müssen ratslos weiterarbeiten: denn das nächste Mal wird nach dem neuen Standes gewählt, und wir müssen alles daran setzen, wenn wir auch dann wieder siegreich aus der Wahl hervorgehen wollen.

Soziale Rechtsprechung.

Ein bemerkenswertes Urteil fällt das Gewerbe-gericht Köln. Der Stukkaturier ist entlastet zur Klage der Kündigung und rückt nicht aus. Als ein Stukkatur morgens plötzlich entlassen wurde, klagte er am Gewerbege richt auf Kündigung von 6,27 M. für den Tag der Entlassung. Er begründete seine Klage damit, daß die Entlassung am Ende des Arbeitstages ausgesprochen werden müsse. Bei dem Beslagien wurde eingewendet, daß der Kläger Dienstag nicht zur Arbeit erschienen sei, und er deshalb dem Arbeitnehmer den Auftrag erfüllt habe, er möge den Kläger mitteilen, daß er am Dienstag nicht erscheinen könne brauche. Dieses zu tun, hatte aber der Arbeitnehmer vergessen. Das Gericht verurteilte den Arbeitnehmer zur Zahlung der eingelagerten Summe. In der Urteilsbegründung stellte sich das Gericht grundsätzlich auf den Standpunkt, daß die Entlassung am Schlusse des Arbeitstages dem betreffen den Arbeiter mitgeteilt werden müsse, auch wenn Kündigung ausgeschlossen sei.

Gerichtliches.

Posen. Das Bauunglück, das sich am 10. April 1912 am Schulneubau in der Karlstraße ereignete und das ein Menschenleben kostete, beschäftigte die hohe Strafkammer. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Wegen 1,2 Sandsteinarbeiten mußte ein besonderes Gericht errichtet werden, bei welchen Arbeiten auch die Zimmerleute Kania und Domrowski mitnahmen. Sie hatten einen vier Meter langen Balken in beträchtlicher Höhe senkrecht aufgerichtet, unten durch Bolzen befestigt, oben aber diese Befestigung unterlassen, weil der neue Ständer noch nicht angebracht war. Am 10. April 1912 stand zwar leichter, aber eine Verbindung mit dem senkrechten Stiele war verschonten unterlassen worden, so daß er nur an dem unteren Bolzen hing. Da dieser sich als zu kurz erwies, mußte er ausgetauscht werden. Kania löste die Schraubenmutter und Domrowski zog unter der irren Vorausezung, daß der Balken oben befestigt sei, den kurzen Bolzen heraus. Das etwa zwei Zentner schwere Holzstück sauste mit großer Wucht nach unten und traf hier den Steinmetz Paul Heinke, der eben einen Sandstein hochwinden wollte, mit solcher Gewalt, daß der Schwerverletzte nach kurzer Zeit seinen Geist aufgab. Da bei der Errichtung des Gestüts im ganzen fünf Zimmerer mitgearbeitet hatten, kann die Tätigkeit des einzelnen nicht genau festgestellt werden, so daß das Gericht sich von der Schuld der Angeklagten nicht überzeugen konnte, weshalb ein Freispruch erfolgte.

Aus dem Baugewerbe.

Unter dieser Rubrik finden Baumfälle, Schadensverzerrungen, Neuerungen im Baugewerbe und dergl. Aufnahmen. Berichte über Baumfälle sind so schnell wie möglich einzusenden.

Bühl 5. Webmeister. Ein großes Unglück ereignete sich hier am 19. Juni. Es stürzte das Stuckpultere gebäude der Firma E. Rogeler, Manufaktur, zusammen. 60 Arbeiter, die in dem Webereigebäude beschäftigt wurden, sind unter den Trümmern begraben worden. Tot sind 4 Personen, verlegt 16, begraben 2 und schwer. Die

